

April 2015

A hand is shown from the top right, reaching down towards a row of seven colorful marbles. The marbles are arranged in a line on a reflective surface, with their reflections visible below. The marbles have various colors including blue, green, and orange. The background is a light green gradient.

Systemrelevante Finanzunternehmen

FSB konsultiert überarbeitete Bewertungsmethodik für
Nicht-Banken und -Versicherer

Seite 24

Marktmanipulation

Abgesprochene Geschäfte und Wash-Sales: Wichtige Hinweise für Anleger

Seite 14

Interview

BaFin-Experte Frank Pierschel: „Am neuen Kreditrisiko-Standardansatz führt kein Weg vorbei“

Seite 28

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Insolvenz **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Bausparkassen **BA**
- 6 Kapitalanlagen **VA**
- 6 Versicherungsaufsichtsgesetz **VA**
- 7 Stresstest **BA**
- 8 CVA-Risiko **BA**
- 8 Schattenbanken **BA**
- 9 Vergütung **BA**
- 10 Eigenmittelanforderungen **BA**
- 11 Regulierung durch ESMA **WA**
- 11 Trends und Risiken **WA**
- 11 Strukturierte Finanzinstrumente **WA**
- 11 Zentralverwahrer **WA**
- 12 Schuldtitel und strukturierte Einlagen **WA**
- 12 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 12 Benchmarks **WA**
- 13 Ratingagenturen **WA**

14 Aufsicht

- 14 Marktmanipulation **WA**
- 16 Abschied: Interview Karl-Burkhard Caspari **WA**
- 19 Amtswechsel **ÜG**

21 Verbraucher

- 21 Lebensversicherung **VA**
- 21 Einlagensicherung **ÜG**
- 22 KAGB-Schlichtungsstelle **ÜG**
- 22 IT-Sicherheit **BA**
- 22 Finanzmarktwächter **ÜG**
- 22 Mitteilungspflichten **WA**
- 23 Warnung **WA**
- 23 Mahnung zur Vorsicht **WA**
- 23 Verbraucherschutztag **ÜG**

24 Internationales

- 24 Systemrelevante Finanzunternehmen **ÜG**
- 28 Kreditrisiko-Standardansatz: Interview mit Frank Pierschel **BA**
- 32 Solvency II **VA**

35 Bekanntmachungen



„Mit einem weinenden und einem lachenden Auge“

Interview mit Karl-Burkhard Caspari, langjähriger BaFin-Exekutivdirektor

Seite 16

Agenda

April / Mai 2015

16.04.
ESMA SMSG, Paris

17./18.04.
Invest (BaFin-Infostand),
Stuttgart

28./29.04.
EBA BoS, London

06.05.
FSB RCG, Berlin

06.-07.05.
ESMA BoS, Riga

12.05.
Jahrespressekonferenz der
BaFin, Frankfurt am Main

12.05.
EIOPA Strategy Day, Luxemburg

12.05.
FSB SCSi, London

20.05.
Joint Committee, Paris



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.
In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur Banken und Versicherer können so groß, so komplex, so sehr mit anderen Marktteilnehmern verweben, in ihren Funktionen so unersetzbar oder in einem solchen Maße international tätig sein, dass es die Stabilität der globalen Finanzmärkte gefährden könnte, wenn sie in Schieflage geraten. Der Finanzstabilitätsrat FSB und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO arbeiten derzeit an einer Bewertungsmethodik, um auch den Systemrisiken international tätiger Nicht-Banken und -Versicherer zu begegnen. Noch bis Ende Mai steht der aktuelle Vorschlag zur Konsultation, mit dem sich der Beitrag ab [Seite 24](#) beschäftigt.

Auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS arbeitet an einem wichtigen Teils seines Rahmenwerks: Der Kreditrisiko-Standardansatz für Banken soll unter anderem einfacher, vergleichbarer und risikosensitiver werden und künftig ohne externe Ratings auskommen. BaFin-Experte Frank Pierschel, Co-Chair der zuständigen Task Force, erläutert die Hintergründe und erklärt, was auf die Banken zukommt ([Seite 28](#)).

Um das spannende Thema Marktmanipulation geht es ab [Seite 14](#).

Immer wieder fallen der BaFin Anleger oder Vermögensverwalter auf, die abgesprochene Geschäfte oder so genannte Wash-Sales tätigen. Der Beitrag erklärt, was sich hinter diesen Begriffen verbirgt, warum solche Geschäfte verboten sind und welche Strafen drohen.

Die aktuelle Ausgabe steht außerdem im Zeichen des Wechsels an der Spitze der BaFin. Ende März fand die offizielle Amtswechselfeier für das Präsidentenamt statt, zu der Sie ab [Seite 19](#) einen kurzen Bericht finden. Dort hatte auch Karl-Burkhard Caspari, jetzt im Ruhestand, seinen letzten öffentlichen Auftritt als Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht und Vizepräsident der BaFin. Im Interview ab [Seite 16](#) erklärt er, warum er mit einem weinenden und einem lachenden Auge Abschied nahm, was ihm am meisten in Erinnerung geblieben ist, welche Herausforderungen die Wertpapieraufsicht in nächster Zeit beschäftigen werden und wie er die neu gewonnene Freizeit nutzen will.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Insolvenz

BaFin stellt Insolvenzantrag für die BVAG Berliner Versicherung AG

VA Die BaFin hat am 25. März 2015 beim Amtsgericht Charlottenburg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der BVAG Berliner Versicherung AG beantragt. Der Vorstand hatte zuvor die Zahlungsunfähigkeit des Versicherers nach § 88 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) angezeigt.

Der Versicherer ist ein verhältnismäßig kleiner Maklerversicherer mit einem Beitragsvolumen von etwa 11,1 Millionen Euro (2014), der vor allem das Sach- und Haftpflichtversicherungsgeschäft betreibt. Im Geschäftsjahr 2014 wurde die Gesellschaft an die BVI AG mit Sitz in der Schweiz veräußert. Die BaFin hatte gegenüber dem Versicherungsunternehmen wegen nicht ausreichender Kapitalisierung mit Verfügung vom 12. Februar 2015 die Zulassung zum Geschäftsbetrieb widerrufen, so dass die BVAG in die Abwicklung gehen musste. Am 17. März 2015 verhängte die BaFin eine Verfügungsbeschränkung

über Vermögenswerte des Sicherungsvermögens und ordnete gegenüber dem Versicherer eine Zuführung weiterer Vermögenswerte zum Sicherungsvermögen an. Darüber hinaus untersagte die BaFin am 20. März 2015 dem Inhaber der Gesellschaft die Ausübung der Stimmrechte und ordnete an, dass über die Anteile an der BVAG nur mit Zustimmung der BaFin verfügt werden darf.

Der Vorstand der BVAG hat der BaFin schließlich am 19. März 2015 die Zahlungsunfähigkeit angezeigt. Anderweitige konkrete Sanierungsmöglichkeiten sind für die BVAG nicht ersichtlich. Die Homepage des Versicherers ist abgeschaltet.

Für den Fall, dass das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließt, regelt § 16 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dass die Versicherungsverhältnisse mit Ablauf von einem Monat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens enden. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens dienen die Bestände des Sicherungsvermögens der vorrangigen Befriedigung der Forderungen der Versicherten, Versicherungsnehmer, Begünstigten und geschädigten Dritten (§ 77a Absatz 1 Satz 1 VAG). ■

Solvency II

Veröffentlichungen zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und zur Versicherungsmathematischen Funktion

VA Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II zwei weitere Veröffentlichungen auf ihrer Internetseite eingestellt. In der ersten Veröffentlichung geht es darum, die Signifikanz von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen zu beurteilen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) zugrunde liegen. Die Unternehmen müssen diese Berechnung für die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) vornehmen. Die zweite Veröffentlichung erläutert ausgewählte Aspekte der Versicherungsmathematischen Funktion.

Es handelt sich um den elften und den siebten der insgesamt 15 Themenblöcke, in die die BaFin die Vorbereitungsleitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA eingeteilt hat (siehe BaFinJournal Januar 2014). Gegenstand der aktuellen Veröffentlichungen sind die Leitlinie 16 zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken und die Leitlinien 38 bis 43 zum Governance-System.

ORSA

Die erste Veröffentlichung betrifft den dritten und letzten Teil der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die während der Vorbereitungsphase auf Solvency II als Forward-Looking Assessment of Own Risks (FLAOR) bezeichnet wird, also als vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken. Die abweichende Bezeichnung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die ORSA-Anforderungen zum Teil auf quantitative Anforderungen der Säule 1 von Solvency II beziehen, die während der Vorbereitungsphase noch nicht anwendbar sind.

Die BaFin erwartet von allen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Solvency-II-Richtlinie fallen, dass sie sich praktisch auf Solvency II vorbereiten. Unternehmen, die zur Berechnung der SCR die Standardformel nutzen werden, sollen bereits 2015 beurteilen, ob das Ergebnis ihr Risikoprofil angemessen widerspiegelt. Für Unternehmen, die sich

in der Vorantragsphase für ein internes Modell befinden, stellt die Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich das Modell zur Abbildung ihres Risikoprofils eignet, ohnehin einen Bestandteil der Vorantragsphase dar.



Hinweis

Annahmen der Standardformel

Um die Unternehmen bei der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterstützen, hat EIOPA Mitte 2014 ein Dokument mit den Annahmen veröffentlicht, die der Standardformel zugrunde liegen. Die BaFin hat das Dokument auf ihrer Internetseite auf Deutsch zur Verfügung gestellt.

Die Unternehmen müssen zumindest qualitativ untersuchen, ob sie Risiken ausgesetzt sind, die von der Standardformel nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich vom durchschnittlichen Risikoprofil unterscheidet, von dem die Standardformel ausgeht, muss das Unternehmen die Abweichung auch quantifizieren.

Die Unternehmen haben der BaFin im Rahmen ihrer Risikoberichterstattung über das Ergebnis der Beurteilung zu berichten, und zwar in der gleichen Weise, wie es ab 2016 im Rahmen des ORSA-Berichts erforderlich sein wird. Würde das abweichende Risikoprofil eines Unternehmens zu einem signifikant höheren SCR führen, kann die Aufsichtsbehörde ab 2016 Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Abbildung des Risikoprofils im SCR sicherzustellen.

Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist eine Schlüsselfunktion, die von den Unternehmen unter Solvency II einzurichten ist. Sie soll insbesondere

gewährleisten, dass die Versicherer die Solvency-II-Rückstellungen angemessen berechnen. Ferner berät sie die Geschäftsleitung unter anderem zu Fragen der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. ■

Versicherungsaufsichtsgesetz

Novelle im Bundesgesetzblatt verkündet

VA Am 10. April 2015 ist das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit diesem Gesetz, das eine Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beinhaltet, wird die europäische Solvency-II-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kernpunkte sind die Regelung der Bewertung von Aktiva und Passiva (Assets and Liabilities) – insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen –, neue Eigenmittelvorschriften, die Neuregelung der Berechnung des Solvabilitäts-Solls¹, Governance-Anforderungen an die Versicherer sowie Maßnahmen, die Versicherer mit langfristigen Garantien auf Antrag anwenden können. Darüber hinaus enthält das neue VAG besondere Bestimmungen für Versicherungsgruppen und für Übergangsregelungen, die den Wechsel zum neuen Aufsichtsregime erleichtern sollen.

Damit bildet das neue VAG zwei Systeme ab: eines für jene Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Solvency II fallen werden, das andere für Gesellschaften, die dem europäischen Aufsichtsregime nicht unterliegen. Das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft – mit Ausnahme einer ab sofort gültigen Vorschrift, die es der BaFin im Vorgriff auf Solvency II unter anderem ermöglicht, bestimmte aufsichtsrechtlich relevante Genehmigungen schon jetzt auszusprechen.

Umsetzung durch Omnibus II unterbrochen

Solvency II sollte ursprünglich bereits durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in deutsches Recht umgesetzt werden. Aufgrund der Verhandlungen zur Omnibus-II-Richtlinie, mit der die Solvency-II-Richtlinie

¹ Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR)



Auf einen Blick

Zeitplan

Die BaFin veröffentlicht zur Vorbereitung auf Solvency II sukzessive Informationen zu insgesamt 13 der 15 Themenblöcke. Einzelheiten dazu sind dem Zeitplan auf der Internetseite zu entnehmen.

Bausparkassen

Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung von Geldwäsche

BA Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und die Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen haben nach Abstimmung mit der BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise für Bausparkassen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen herausgegeben. Diese sind auf der Internetseite der BaFin einsehbar. ■

Kapitalanlagen

Statistik der Erstversicherer

VA Die BaFin hat die Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das vierte Quartal 2014 veröffentlicht. Die Statistik ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. ■

angepasst wurde, musste das nationale Umsetzungsverfahren jedoch unterbrochen werden.

Das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen baut auf dem Entwurf für das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf, enthält aber auch die neuen Regelungen aus dem Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte vom 1. August 2014, dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG). ■



Links zum Thema

Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

www.bgbl.de

Solvency-II-Richtlinie

www.eur-lex.europa.eu

Omnibus-II-Richtlinie

www.eur-lex.europa.eu

Lebensversicherungsreformgesetz

www.bgbl.de

Internationale Meldungen

Stresstest

EBA: 2015 kein EU-weiter Stresstest

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat verkündet, dass sie 2015 keinen EU-weiten Stresstest durchführen wird. Die Mitgliedstaaten haben bereits zugestimmt.

Die Anforderungen an die Durchführung von Stress-tests sind in der EBA-Verordnung geregelt. Diese verlangt unter anderem, dass die EBA mindestens jährlich überprüft, ob ein EU-weiter Stresstest sinnvoll ist. Gegen die Durchführung eines Stresstests 2015 spricht aus Sicht der EBA zum einen, dass die Ergebnisse von 2014 erst kürzlich veröffentlicht wurden, nämlich im Oktober vergangenen Jahres (siehe BaFinJournal November 2014). Die Institute hätten die daraus resultierenden Maßnahmen, etwa zur Stärkung des Eigenkapitals, noch nicht abgeschlossen. Zum anderen habe der Stresstest 2014 erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen gebunden. Die Vielzahl an quantitativen und qualitativen Daten, die dadurch bereitgestellt wurden, könne die Aufsicht noch immer für Bewertungen nutzen.

Vorbereitung für 2016

Die EBA will dafür bereits in diesem Jahr mit der Vorbereitung des EU-weiten Stresstests 2016 beginnen. Dies soll dessen reibungslosen Ablauf gewährleisten und eine adäquate Implementierung wichtiger Erkenntnisse aus 2014 ermöglichen.

Wie 2013 soll es dazu eine Transparenzübung (Transparency-Exercise) geben. Konkret bedeutet das, dass die EBA zum Stichtag 31. Dezember 2014 umfangreiche ungestresste Portfolioangaben von Banken veröffentlichen wird. Aufgrund der neuen Vorgaben im Meldewesen wird die Transparenzübung den Instituten aller Voraussicht nach deutlich weniger Aufwand verursachen als 2013. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Stresstest-Ergebnisse von 2014 finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

CVA-Risiko

EBA veröffentlicht Bericht und spricht Empfehlungen aus

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Stellungnahme zum Credit-Valuation-Adjustment-Risiko (CVA-Risiko) an die EU-Kommission übermittelt. Das CVA-Risiko ist das Risiko einer Wertveränderung von Geschäften mit Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) aufgrund von Bonitätsveränderungen beim Kontrahenten aus dem Derivat. Die Stellungnahme umfasst 16 Handlungsempfehlungen zu ausgewählten Aspekten der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation).

Die Empfehlungen basieren auf einem umfassenden Bericht der EBA, in dem sie unter anderem die Ergebnisse einer Datenabfrage aus dem Jahr 2014 berücksichtigt hat. Auf Grundlage dieses Berichts könnte die EU-Kommission bestimmte Vorgaben der CRR gegebenenfalls mit einem Delegierten Rechtsakt ändern. ■

Schattenbanken

EBA konsultiert Leitlinien zur Begrenzung von Krediten

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Leitlinienentwurf zur Konsultation gestellt, der sich mit der Festsetzung von Obergrenzen für Forderungen von Instituten an Schattenbanken befasst.

Ziel der Leitlinien ist, für die Institute Kriterien bereitzustellen, anhand derer diese die spezifischen Risiken von Geschäften mit Schattenbanken intern besser handhaben und kontrollieren können. Die EBA ist nach Artikel 395 Absatz 2 der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) verpflichtet, solche Leitlinien zu entwickeln. Rückmeldungen nimmt sie bis zum 19. Juni 2015 entgegen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:

www.eba.europa.eu



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
CEBS	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehrssysteme und Marktinfrastrukturen</i>

Definition

Der Entwurf befasst sich ausführlich mit der Definition von Schattenbanken, da die CRR den Begriff nicht näher definiert. Die EBA schlägt eine Definition mit einem positiven und einem Ausschlusskriterium vor: Eine Schattenbank im Sinne der Leitlinien ist ein Unternehmen, das Kreditvermittlungsleistungen, Fristentransformation, Liquiditätstransformation, Fremdkapitalaufnahme, Kreditrisikotransfer oder ähnliche Aktivitäten ausführt – es wird also im Wesentlichen auf die Begrifflichkeit abgestellt, die der Finanzstabilitätsrat FSB gebraucht – und kein ausgeschlossenes Unternehmen ist.

Das Ausschlusskriterium stellt darauf ab, dass für bestimmte Arten von Unternehmen ein irgendwie gearteter, nicht notwendigerweise bankspezifischer Regelungsrahmen besteht. So fallen nicht nur Kreditinstitute, sondern zum Beispiel auch Versicherungen aus dem Anwendungsbereich heraus.

Prinzipien und Kriterien

Inhaltlicher Kern der Leitlinien ist ein Katalog von Prinzipien und Kriterien, nach dem die Risikopositionen gegenüber Schattenbanken von den Kreditinstituten geprüft und von ihren Leitungsorganen kontrolliert werden sollen. Der Katalog soll den Instituten dabei helfen, umfassende Kenntnis ihrer Risiken gegenüber Schattenbanken zu erlangen und zu entscheiden, bis zu welchem Grad sie sich gegenüber dem Schattenbankensektor exponieren möchten.

Konkret sieht der Entwurf vor, dass jedes Institut für interne Zwecke sämtliche Risikopositionen gegenüber Schattenbanken zusammenfassen und sich ein aggregiertes Limit setzen soll. Das Limit soll auf Basis verschiedener Parameter bestimmt werden, etwa des Geschäftsmodells der Schattenbanken, ihrer Risikosteuerung, ihres Risikoappetits oder des Grades ihrer Korrelation untereinander.

Zudem sollen sich die Institute für jede Risikoposition ein individuelles Limit setzen. Auch dieses ist unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren zu bestimmen, beispielsweise der finanziellen Situation der jeweiligen Schattenbank, ihres Portfolios und ihrer Verwundbarkeit für Preisschwankungen. ■

Vergütung

EBA konsultiert Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze und Offenlegungen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Leitlinienentwurf zur Konsultation gestellt, der sich mit soliden Vergütungsgrundsätzen für Mitarbeiter von Banken befasst, einschließlich deren Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Der Entwurf enthält darüber hinaus Vorgaben für die Offenlegung von Vergütungen. Anmerkungen und Kommentare nimmt die EBA bis zum 4. Juni 2015 entgegen. Am 8. Mai 2015 findet dazu in ihren Räumlichkeiten in London eine öffentliche Anhörung statt.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Die Leitlinien werden insbesondere einen Steuerungsprozess für die Umsetzung solider Vergütungsgrundsätze innerhalb der EU festlegen und konkrete Kriterien für die Zuordnung aller Vergütungsbestandteile entweder zur fixen oder zur variablen Vergütung aufstellen. Ferner enthält der Entwurf eine Anleitung zur Ausgestaltung der Zurückbehaltung (Deferral) und zur Auszahlung variabler Vergütung in Finanzinstrumenten. Beides soll sicherstellen, dass die Institute die variable Vergütung an den Langfristrisiken ausrichten und eine angemessene nachgelagerte Risikoadjustierung durchführen.

Proportionalitätsgrundsatz

Eine substanzielle Neuerung gegenüber den bis dato gültigen Vorgaben, die noch die EBA-Vorgängerbehörde CEBS zu den Vergütungsvorschriften der früheren Eigenmittel-Richtlinie CRD III (Capital Requirements Directive III) veröffentlicht hatte, ist der geänderte Ansatz bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Bislang war es ausdrücklich möglich, für besonders gelagerte Fälle sowohl auf Instituts- als auch auf Mitarbeiterbene vorzusehen, bestimmte Anforderungen nicht anzuwenden, insbesondere Anforderungen an die Ex-post-Risikoadjustierung von variablen Vergütungselementen.

Der Proportionalitätsgrundsatz der jetzt gültigen Eigenmittel-Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) soll einen vollständigen Anwendungsausschluss hingegen nicht mehr rechtfertigen. Stattdessen müssen die Mindestanforderungen nach dem Leitlinienentwurf immer eingehalten werden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann demnach lediglich herangezogen werden, wenn es um die Bestimmung von Art und Ausmaß der konkreten Anwendung geht. ■

Eigenmittelanforderungen

EBA veröffentlicht Entwürfe für Technische Standards zu aufsichtlichem Vergleich interner Ansätze. Konsultation zur Zukunft des IRB-Ansatzes

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die finalen Entwürfe für Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards veröffentlicht, die die Anforderungen an den aufsichtlichen Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen konkretisieren (Benchmarking-Paket). Die Aufsichtsbehörden haben einen solchen Vergleich gemäß Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) jährlich durchzuführen. Er soll es ermöglichen, Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva der europäischen Kreditinstitute zu erkennen und potenzielle Unterschätzungen von Eigenmittelanforderungen zu identifizieren.

Die EU-Kommission wird in Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Entwürfe entscheiden. Nach der CRD IV hätte die EBA die Entwürfe bereits bis zum 1. Januar 2014 vorlegen sollen. Dies verzögerte sich jedoch erheblich, unter anderem aufgrund von unterschiedlichen Positionen bei der Ausgestaltung des aufsichtlichen Vergleichs. Der erste Vergleich soll nach den Vorgaben der Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards auf Grundlage der Daten des vierten Quartals 2015 durchgeführt werden.

Konsultation

Die EBA hat außerdem ein Diskussionspapier zu den geplanten Maßnahmen zur Schaffung robuster und klarer Regeln für die Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) zur Konsultation veröffentlicht. Ziel der EBA ist es, in



Links zum Thema

Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards

www.eba.europa.eu

Diskussionspapier

www.eba.europa.eu

Zusammenarbeit mit der Industrie einen Rahmen für eine einheitliche und effiziente Implementierung der kurz- und mittelfristig umzusetzenden Regelungen vorzugeben und herauszufinden, welche weiteren Änderungen des IRB-Ansatzes danach zusätzlich angestrebt werden sollten. Die Konsultation endet am 5. Mai 2015.

Die EBA setzt sich stark dafür ein, das regulatorische Rahmenwerk für den IRB-Ansatz weiterzuentwickeln und die neuen Anforderungen zügig zu implementieren, um die Robustheit und Vergleichbarkeit der internen Risikoschätzungen und der Eigenmittelanforderungen der Banken zu verbessern. Grundlage der verschiedenen Leitlinien und Standards, die die Institute und Aufsichtsbehörden in den nächsten Jahren umzusetzen haben, sind entsprechende Mandate aufgrund der Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation).

Die geplanten Änderungen betreffen zum Beispiel die Ausfalldefinition, die Risikoquantifizierung, die Behandlung von ausgefallenen Vermögenswerten sowie den Anwendungsbereich des IRB-Ansatzes, die interne Steuerung und das Sicherheitsmanagement. Die EBA kommt in dem Diskussionspapier zu dem Ergebnis, dass die Änderungen einen sehr hohen Implementierungsaufwand für die Institute und für die Aufsicht bedeuten. Um ihn so gering wie möglich zu halten und Synergieeffekte zu nutzen, spricht sich die EBA dafür aus, die Maßnahmen klar zu gruppieren, zu priorisieren und jeweils bestimmte Zeiträume für die Umsetzung einzelner Gruppen von Maßnahmen festzulegen. Das Diskussionspapier enthält hierfür konkrete Vorschläge. Zusätzlich geht die EBA auf weitere potenzielle Anpassungen des IRB-Ansatzes ein, für die allerdings keine CRR-Mandate existieren. Entsprechende Anpassungen werden aktuell im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS auch für die globale Ebene diskutiert. ■

Regulierung durch ESMA

Europäische Aufsichtsbehörde richtet Übersichtsseite ein

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Übersicht über alle Technischen Standards und Leitlinien veröffentlicht, die sie bis dato erarbeitet hat. Die Übersicht umfasst nicht nur Standards und Leitlinien, die bereits in Kraft sind, sondern auch solche, die sich noch in Konsultation befinden. ESMA wird die Seite regelmäßig aktualisieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Übersicht finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Trends und Risiken

ESMA-Bericht: Marktsituation angespannt

WA Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat ihren halbjährlich erscheinenden Bericht zu Trends, Risiken und Vulnerabilitäten auf dem Kapitalmarkt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2014 veröffentlicht. Darin bezeichnet ESMA die gegenwärtige Marktsituation als angespannt. Auf der einen Seite gebe es eine niedrige Inflation, die Null-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank und fallende Preise an den Rohstoffmärkten, auf der anderen Seite stark steigende Preise an den Wertpapiermärkten, die der Suche von Investoren nach höheren Renditen geschuldet sind, und ausgeprägte Wechselkurschwankungen. ■

Strukturierte Finanzinstrumente

ESMA-Konsultation zu Offenlegungspflichten

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine öffentliche Sondierung (Call for Evidence) zu den Offenlegungspflichten für Strukturierte Finanzinstrumente (SFI) eingeleitet, die auf privater oder bilateraler Basis entstanden sind beziehungsweise gehandelt werden. Die

Offenlegungspflichten für jedes SFI sind per Technischem Regulierungsstandard festgelegt, den die Europäische Kommission in Form einer Delegierten Verordnung erlassen hat. Bislang gibt es jedoch noch nicht für jedes SFI ein entsprechendes Meldeformular, so dass bestimmte Transaktionen nicht erfasst werden. Um diese Meldeformulare erstellen zu können, muss die ESMA zunächst definieren, was unter bilateralen und was unter privaten Transaktionen zu verstehen ist.

Ziel der Sondierung ist es, entsprechende Informationen von den Marktteilnehmern zu erhalten. Sie richtet sich in erster Linie an Emittenten, Originatoren und Sponsoren von SFIs, an Investoren, die in Verbriefungsmärkten tätig sind, an sonstige Finanzmarktintermediäre sowie an die jeweiligen Verbände der genannten Interessengruppen. Beiträge zu der Sondierung nimmt die ESMA noch bis zum 20. Mai 2015 entgegen. Auf Grundlage der Rückmeldungen wird sie ein Konsultationspapier fertigen, welches im vierten Quartal 2015 veröffentlicht werden soll. ■

Zentralverwahrer

EBA veröffentlicht Konsultationspapier zu CSDR-Regulierungsstandards

WA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, das Vorschläge für Technische Regulierungsstandards enthält, die für Zentralverwahrer gelten sollen.

Die EBA-Vorschläge decken die Artikel 47, 54 und 59 der europäischen Zentralverwahrer-Verordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) ab. Dazu zählen Eigenkapitalanforderungen, Vorschriften zum Kreditrisikomanagement sowie Sonderregelungen zur Steuerung von Innertageskrediten und Liquiditätsrisiken für Zentralverwahrer, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten. Kritische Punkte sind insbesondere der Kapitalaufschlag für solche Zentralverwahrer und die Abdeckung ihrer Liquiditäts- und Kreditrisiken, vor allem im Hinblick auf Innertageskredite und -liquidität.

Kommentare nimmt die EBA bis zum 27. April 2015 entgegen. Im Sommer wird sie die finalen Regulierungsstandards der EU-Kommission vorlegen. ■

Schuldtitel und strukturierte Einlagen

ESMA konsultiert Leitlinien

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen Entwurf für Leitlinien zur Konsultation gestellt, der sich mit komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen befasst.

Die Leitlinien konkretisieren Artikel 25 Absatz 4 der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Sie bestimmen, hinsichtlich welcher strukturierten Einlagen und Schuldtitel Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig ausnahmsweise keine Angemessenheitsprüfung durchführen müssen, das heißt bei welchen der genannten Produkte sie die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden nicht beurteilen müssen, bevor diese solche Produkte im Zuge von Wertpapierdienstleistungen erwerben.

Stellungnahmen zu den Leitlinien sind bis zum 15. Juni 2015 möglich. Die endgültigen Leitlinien sollen im vierten Quartal 2015 veröffentlicht werden. ■

Zentrale Gegenparteien

CPMI und IOSCO veröffentlichen Offenlegungsstandards

WA Der Ausschuss für Zahlungsverkehrssysteme und Finanzmarktinfrastrukturen CPMI (Committee on Payments and Market Infrastructures) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) haben quantitative Offenlegungsstandards für Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht. CCPs sind juristische Personen, die zwischen die Gegenparteien von Kontrakten treten, die auf einem oder mehreren Märkten gehandelt werden, und somit als Käufer für jeden Verkäufer beziehungsweise als Verkäufer für jeden Käufer fungieren.



Linkempfehlung zum Thema

Die quantitativen Offenlegungsstandards finden Sie unter:

www.iosco.org

Die Standards sehen vor, dass CCPs den Aufsichtsbehörden, den Teilnehmern des Finanzmarkts und der Öffentlichkeit einschlägige Informationen zugänglich machen müssen. Diese sollen so insbesondere in die Lage versetzt werden, Risikokontrollen und die finanzielle Verfassung von CCPs vergleichen und die Risiken einschätzen zu können, die von den CCPs möglicherweise für Marktteilnehmer und das Finanzsystem ausgehen. Die CCPs sollen dazu unter anderem grundlegende Daten zu Transaktionsvolumen und -werten sowie zu ihren finanziellen Mitteln zur Abdeckung von Verlusten veröffentlichen. Wegen der Unterschiede in der Struktur der CCPs und ihrer Aktivitäten sind diese gehalten, die Daten entsprechend zu kommentieren.

Die Standards konkretisieren die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen, die CPMI und IOSCO im April 2012 veröffentlicht hatten. Diese enthalten unter anderem die wesentlichen Anforderungen, die an systemisch relevante CCPs zu stellen sind, wie zum Beispiel Vorgaben an Risikomanagement, verfügbare Eigenmittel und Verlustverteilungsmechanismen. Die CCPs sind gehalten, die Standards anhand einer Matrix so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen und regelmäßig zu aktualisieren. ■

Benchmarks

IOSCO überprüft Umsetzung der Prinzipien für 36 weitere Kennzahlen

WA Nachdem die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO im vergangenen Jahr zunächst überprüft hatte, inwieweit ihre Prinzipien für Finanzkennzahlen vom Juli 2013 bei den größten Interbankenzinssätzen und der wichtigsten Devisenbenchmark umgesetzt werden, hat sie sich nun stichprobenartig 36 weiteren internationalen Benchmarks gewidmet. Die Kennzahlen wurden nach Bedeutung, regionaler Verteilung und Marktsegmenten ausgewählt. Insgesamt 23 Verwalter von Benchmarks füllten den Fragebogen aus.

Die Auswertung ergab, dass die Umsetzung der Prinzipien noch nicht abgeschlossen ist und sich die Branche insgesamt im Wandel befindet. Der überwiegende Teil der Befragten hat demnach bereits Schritte unternommen, um die Prinzipien besser zu

erfüllen, vor allem im Bereich der Governance und der Methodologie. Die Prinzipien enthalten darüber hinaus den Grundsatz, dass sie nicht gleichermaßen auf alle Benchmarks anwendbar sind. Die Hälfte der Verwalter hat nach eigenen Angaben von diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Welche Schritte als nächstes folgen werden, hat IOSCO noch nicht festgelegt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die aktuelle Auswertung finden Sie unter:

www.iosco.org

Ratingagenturen

IOSCO veröffentlicht überarbeiteten Verhaltenskodex

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat den überarbeiteten

Code of Conduct für Ratingagenturen veröffentlicht (siehe BaFinJournal September 2014). Fünf Jahre nach seiner letzten Anpassung wurde der globale Verhaltensstandard nun erneut überarbeitet, um weiterhin eine maximale Harmonisierung der Rechts- und Aufsichtsregime weltweit zu gewährleisten.

Die Anpassung des Code of Conduct war notwendig, da in den vergangenen Jahren zahlreiche Länder ein Rechts- oder Aufsichtssystem für Ratingagenturen eingeführt oder bestehende Systeme erweitert haben, in die der Kodex – teilweise in angepasster Form – rechtlich verpflichtend übernommen wurde. Besonders die Einführung des Rechts- und Aufsichtssystems für Ratingagenturen in der EU durch die Ratingverordnung von 2009 sowie der darin verankerten Übernahme- und Gleichwertigkeitsverfahren (Endorsement / Equivalence) für Ratings aus Drittstaaten veranlasste zahlreiche Staaten außerhalb der EU, ihr Aufsichtssystem entsprechend anzupassen. Die aktuellen Änderungen passen den Code of Conduct an diese internationalen Entwicklungen der letzten Jahre an. ■

Marktmanipulation



Abgesprochene Geschäfte und Wash-Sales: Wichtige Hinweise für Anleger

WA Eine vermeintlich gelungene Steuerminimierung mittels Wertpapiergeschäften über die Börse kann für Anleger zum Bumerang werden, wenn es sich bei den Transaktionen um „abgesprochene Geschäfte“ oder „Wash-Sales“ handelt (siehe [Infokasten Seite 15](#)). Denn hier liegt eine Marktmanipulation vor: Gemäß § 20a Wertpapierhandelsgesetz ([WpHG](#)) ist es verboten, Wertpapieraufträge zu erteilen beziehungsweise Geschäfte abzuschließen, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot oder die Nachfrage eines Finanzinstruments geben können oder ein künstliches Preisniveau herbeiführen. Abgesprochene Geschäfte und Wash-Sales sind solche Tatformen der Marktmanipulation.

Abgesprochene Geschäfte und Wash-Sales sind verboten, weil hier in unzulässiger Art und Weise in den

Preisfindungsprozess an der Börse eingegriffen wird. Dem Markt wird das irreführende Signal gegeben, dass das dabei entstehende Geschäft das Ergebnis einer marktmäßigen Zusammenführung von unabhängigem Angebot und Nachfrage ist. Bei abgesprochenen Geschäften beziehungsweise Wash-Sales werden die jeweiligen Orders aber gerade nicht von unabhängig agierenden Anlegern erteilt. Vielmehr steuern eine oder mehrere Personen in Absprache das Zustandekommen eines Börsengeschäfts und des damit verbundenen Börsenpreises, ohne dass dies dem Markt vorher transparent wird.

Diese Manipulationen führen mitunter dazu, dass der Eindruck eines aktiven und liquiden Markts entsteht. Andere Anleger, die darauf vertrauen, dass Börsenpreise durch das freie Spiel von wirtschaftlich

motivierter Nachfrage und Angebot unabhängig handelnder Marktteilnehmer entstehen, werden getäuscht.

Steuerliche Motivation

Häufig geben Anleger, die bei der Durchführung solcher Wertpapiergeschäfte auffallen, dafür gegenüber BaFin, Staatsanwaltschaft und Gerichten steuerliche Motive an. Ziel sei es, die Steuerlast durch eine Verlustrealisierung zu minimieren. Teilweise erklären die Anleger auch, ein solches Geschäft sei ihnen sinnvoll erschienen, da sie trotz Kursverlusten grundsätzlich an das jeweilige Investment geglaubt und es deswegen hätten behalten wollen.

Unabhängig davon, ob ein solches Geschäft möglicherweise steuerrechtlich relevant sein könnte, handelt es sich dabei aber um kapitalmarktrechtlich verbotene Transaktionen.

Sonderfall Vermögensverwalter

Solche verbotenen Transaktionen werden mitunter auch von Vermögensverwaltern getätigt. Sie führen die manipulativen Wertpapiergeschäfte auf der Grundlage von Vollmachten für die Depots ihrer Kunden durch. Hier gibt es verschiedene Varianten.

So können etwa eines oder mehrere Depots ein- und desselben Kunden betroffen sein, zwischen denen hin und her gehandelt wird, so dass durch die Aufträge beziehungsweise Geschäfte kein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums stattfindet. Es können aber auch Depots verschiedener Kunden für abgesprochene Ordererteilungen benutzt werden. Dabei ist unerheblich, ob ein einzelner oder mehrere Mitarbeiter des Vermögensverwalters die Aufträge in Absprache für die verschiedenen Kunden erteilt haben, denn auch eine „Absprache mit sich selbst“ stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation dar.

Führen diese Handlungen dazu, dass ein manipulierter Börsenpreis entsteht, liegt gemäß § 38 Absatz 2 WpHG eine Straftat vor. Erhält die BaFin entsprechende Anhaltspunkte, so ist sie verpflichtet, diese bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Zusätzlich ergreift sie gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem WpHG, wenn der Vermögensverwalter ihrer Überwachung unterliegt.

Definition

Abgesprochene Geschäfte und Wash-Sales

Ein abgesprochenes Geschäft liegt vor, wenn gegenläufige Aufträge zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien erteilt werden, die sich zuvor darüber abgesprochen haben, es sei denn, diese Geschäfte wurden im Einklang mit den jeweiligen Marktbestimmungen rechtzeitig angekündigt.

Bei einem Wash-Sale, auch bekannt als „In-sich-Geschäft“, steht die gleiche Person sowohl auf der Kauf- als auch der Verkaufsseite der Transaktion. Es kommt bei dem Wertpapiergeschäft zu keinem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers.

Anordnung des Verfalls

Kommt es zu einem Strafverfahren, kann nicht nur eine entsprechende Strafe verhängt, sondern auch der Verfall angeordnet werden. Dies bedeutet, dass dem Manipulateur Vermögen wieder entzogen wird, das er durch seine Tat erlangt hat.

In solchen Fällen kommt in der Regel das Bruttoprinzip zum Tragen: Die Vermögenswerte, die unmittelbar aus dem manipulativen Geschäft stammen, sind vollständig abzuschöpfen, ohne dass die Anleger Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen geltend machen können. ■



Autor

Christian Meurer

BaFin-Referat für die Überwachung von Marktmanipulation

Interview

Langjähriger BaFin-Exekutivdirektor Karl-Burkhard Caspari: „Mit einem weinenden und einem lachenden Auge“

WA ← Herr Caspari, Ende März haben Sie sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Mit welchem Gefühl haben Sie die BaFin verlassen?

→ Ich habe mit einem weinenden und einem lachenden Auge Abschied genommen. Weinend deshalb, weil ich die Wertpapieraufsicht mit all ihren spannenden Themen, aber auch die europäische Dimension und den internationalen Austausch vermissen werde. Er war immer sehr befruchtend. Auch die Menschen, die Kollegen vermisse ich. Aber so ist es nun mal im Leben.

← Warum gehen Sie auch mit einem lachenden Auge?

→ Die vielen Überraschungseier, die einem der Markt gern von jetzt auf gleich ins Nest legt, werde ich sicherlich nicht vermissen. Es ist manchmal wie eine Wundertüte. Hinzu kommt die europäische Regulierungswelle, die einen fast zu überrollen droht. Sie ist inzwischen so schnell, dass man faktisch meist hinterherhetzt: Während man noch damit beschäftigt ist, ein neues Gesetz in die Praxis umzusetzen, kommt schon die nächste Regulierung. Über die erste OGAW-Richtlinie¹ beispielsweise hat man 20 Jahre lang diskutiert, bis sie schließlich 1985

¹ Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Karl-Burkhard Caspari, langjähriger Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht und Vizepräsident der BaFin



im Amtsblatt veröffentlicht wurde – heute ist es häufig nur noch eine Frage von anderthalb Jahren oder gar wenigen Monaten, bis eine neue Richtlinie auf den Weg gebracht wird.

← *Wie kommt das?*

→ Das ist natürlich eine Folge der Globalisierung und des technischen Fortschritts: Der elektronische grenzüberschreitende Handel hat die Kapitalmärkte viel enger miteinander verknüpft. Die Aufsicht muss darauf reagieren und Antworten finden. Aber es ist ebenso wichtig, dass ausreichend Zeit bleibt, die

Zur Person



*Karl-Burkhard
Caspari*

Karl-Burkhard Caspari war bis Ende März 2015 Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht und Vizepräsident der BaFin. Zudem war er Mitglied des Boards of Supervisors der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO.

Vor seiner Zeit bei der BaFin war Caspari mehr als zwanzig Jahre lang beim Bundesministerium der Finanzen tätig – zunächst unter anderem als Referent für Börsen- und Wertpapierrecht, anschließend als Leiter der Referate Kreditabwicklungsfonds sowie Börsen- und Investmentrecht, bevor er schließlich Unterabteilungsleiter Banken-, Versicherungs-, Investment-, Börsen- und Wertpapierwesen wurde. Seine Karriere startete der Jurist bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

Regeln auch mal einige Jahre lang anzuwenden. Erst dann kann man sehen, wie sie tatsächlich wirken. Die schnelle Taktzahl der Regulierung führt im Übrigen dazu, dass die Richtlinien im Nachhinein technisch ausgefeilt werden müssen. Das geschieht über Verordnungen, Technische Standards und Leitlinien. Es ist aber wichtig, dass dieses fein gewobene Regulierungsnetz einhaltbar und überwachbar bleibt. Manchmal ist es schon mühsam, den Gesamtüberblick zu behalten – selbst für mich, der ich fast 35 Jahre lang mit Kapitalmarktgesetzgebung befasst war.²

← *In dieser langen Zeit haben Sie viel erlebt und viel bewegt. Woran erinnern Sie sich besonders?*

→ Eine der spannendsten Herausforderungen war sicherlich das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz, mit dem 1994 in Deutschland erstmals eine Kapitalmarkt-Gesetzgebung mit einer entsprechend zuständigen Aufsichtsinstitution verankert wurde. Es hat letztlich die Schaffung einer deutschen Wertpapieraufsicht und damit der BaFin überhaupt erst ermöglicht. Ich hatte damals als Referatsleiter im Bundesfinanzministerium unter anderem die schwierige Aufgabe, die Bundesländer davon zu überzeugen, ihre Zuständigkeit für die Aufsicht teilweise auf den Bund zu übertragen. Das hat mich viel Zeit, Mühe und Überzeugungskunst gekostet, was sich aber am Ende ausgezahlt hat. An die Zusammenarbeit mit den Kollegen aus den Ländern erinnere ich mich noch heute gern zurück.

← *Sie waren seit Gründung der BaFin 2002 Vizepräsident, seit April 2008 leiteten Sie die Wertpapieraufsicht. Was waren aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen?*

→ Ganz allgemein gesprochen sicherlich die Finanzmarktkrise, deren Folgen wir immer noch spüren. Sie hat zur Schaffung der ESMA geführt und die Regulierungswelle erst ausgelöst, über die wir vorhin sprachen. Ziel ist es, die Märkte robuster zu gestalten und ihre Transparenz zu verbessern. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war die Europäische Marktinfrastrukturverordnung EMIR³ von 2012. Besonders deutlich in Erinnerung geblieben ist mir

² Siehe Infokasten.

³ European Market Infrastructure Regulation.

auch das Leerverkaufsverbot von 2010. Es war eine ganz besondere Herausforderung, da es von Grund auf neu zu entwickeln und mit weitreichenden Entscheidungen verbunden war. Wir mussten als Vorreiter die richtige Balance finden zwischen der Eindämmung übertriebener Handelsaktivitäten und dem Freiraum, den der Markt braucht, um liquide zu bleiben. Hätten wir ihn erwürgt, wäre damit niemandem geholfen gewesen.

← *Wagen wir auch einen Blick in die Zukunft: Mit welchen Themen wird sich Ihre Nachfolgerin Elisabeth Roegele besonders intensiv auseinandersetzen haben?*

→ Oh, da gibt es einen ganzen Strauß. Es gilt unter anderem, die Finanzmarktrichtlinie MiFID II⁴ und die Marktmissbrauchsverordnung zu implementieren. In Bezug auf die Vorgaben der MiFID II zu Produktentwicklung und -verboten dürfte es sich auszahlen, dass Frau Roegele die Dinge auch aus der anderen Perspektive kennt und Aspekte aus der Praxis einbringen kann. Die AIFM-Richtlinie⁵ hingegen ist bereits umgesetzt; hier muss der Fokus nun wieder auf die Marktaufsicht bei Fonds gerichtet werden. Bald kommt außerdem das Kleinanlegerschutzgesetz⁶, das den Schutz der Verbraucher auf dem Grauen Kapitalmarkt vor allem durch mehr Transparenz verbessern wird. Es wird aber auch die Möglichkeiten der BaFin verbessern, Auswüchsen rechtzeitig entgegenzusteuern – etwa dank der neuen Ad-hoc-Pflicht für die Anbieter von Vermögensanlagen. Darüber hinaus gibt es Herausforderungen, die zunächst einmal unabhängig von neuen Gesetzen sind.

← *Welche sind das?*

→ Beispielsweise wird sich die Wertpapieraufsicht weiterhin der Bekämpfung von Marktmanipulation

widmen müssen. Ein wichtiges internationales Thema ist die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen. Überhaupt wird die europäische Regulierungsflut, wird die ESMA auch Frau Roegele auf Trab halten. Der schöne Satz „We’ll always have Paris“ aus dem Film Casablanca könnte kaum besser passen – schließlich hat die ESMA ihren Sitz in der französischen Hauptstadt.

← *Welche Tipps geben Sie Frau Roegele mit auf den Weg?*

→ Es liegt mir fern, kluge Ratschläge zu erteilen. Wenn man ein solches Amt antritt, kann man nichts weniger gebrauchen als einen Vorgänger, der einem mit gut gemeinten Tipps im Wege steht. Ich kenne Frau Roegele seit mehr als zehn Jahren. Sie ist hervorragend für ihre neue Rolle gerüstet: Sie kennt Wirtschaft, Börsen und auch Verwaltung aus dem Effeff und wird ihre vielseitige Erfahrung und ihr Wissen hier optimal einbringen können.

← *Werden Sie privat weiterhin mit Themen der Wertpapieraufsicht zu tun haben?*

→ Sicherlich werde ich das eine oder andere Mal auf der ESMA-Internetseite nachschauen, was sich so tut. Man muss aber auch loslassen können. Es gibt genug schöne Dinge, für die ich während meines Arbeitslebens immer zu wenig Zeit hatte.

← *Wofür wollen Sie die Zeit nutzen?*

→ Ich freue mich schon sehr darauf, mich meiner umfangreichen Sammlung von Musik der 60er und 70er Jahre zu widmen. Ich werde mich außerdem um meine Gesundheit kümmern – und die Freiheit genießen, nach Lust und Laune verreisen zu können, wann immer mir danach ist.

← *An welche Ziele denken Sie da?*

→ Das wird sich zeigen. Oder, wie der Rheinländer sagen würde: Et kütt wie et kütt.

← *Herr Caspari, wir danken Ihnen für das Interview und wünschen Ihnen alles Gute.* ■

4 *Markets in Financial Instruments Directive.*

5 *Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds.*

6 *Siehe BaFinJournal Januar 2015.*



Amtswechsel

Offizielle Stabsübergabe von Dr. Elke König an BaFin-Präsident Felix Hufeld

ÜG „Die BaFin ist eine schlagkräftige, national wie international geachtete Finanzdienstleistungsaufsicht, und das ist auch Ihr Verdienst.“ Mit diesen Worten würdigte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble die scheidende BaFin-Präsidentin Dr. Elke König bei einer Feierstunde am 27. März 2015 in der BaFin-Liegenschaft in Frankfurt am Main. Schäuble sagte, er sei zuversichtlich, dass ihr Nachfolger Felix Hufeld als „bewährte Persönlichkeit“ an der Spitze der BaFin deren guten Ruf festige: „Sie haben meine Unterstützung.“

König, die seit Anfang März die neue europäische Abwicklungsbehörde in Brüssel leitet, bezeichnete die BaFin als eine „besondere“ Behörde: „Allfinanzaufsicht mag ein wenig aus der Mode gekommen sein. Aber die Tatsache, dass die BaFin sowohl die Kredit- und die Versicherungswirtschaft als auch den Finanzplatz im Auge hat, ist ein besonderes Pfund, mit dem es zu wuchern gilt.“

Der neue BaFin-Präsident erklärte, die BaFin werde weiterhin wirksame Aufsicht betreiben – auch unter

veränderten Vorzeichen. Denn die europäische Harmonisierung der Finanzaufsicht schreite voran. Dadurch verliere die Arbeit der BaFin nicht an Relevanz und Wert, aber sie werde anders. Als sachkundige Behörde sei die BaFin aufgerufen, ihren Beitrag zur Regulierung zu leisten – auch und gerade auf europäischem Parkett. Als weitere Schwerpunkte seiner Arbeit nannte Hufeld die kontinuierliche Weiterentwicklung der BaFin und den Dialog mit den beaufsichtigten Unternehmen.

Abschied von Karl-Burkhard Caspari

Abschiednehmen hieß es in der Feierstunde auch für Karl-Burkhard Caspari, den langjährigen Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht, der Ende März in den Ruhestand gegangen ist (siehe Interview [Seite 16](#)). Finanzminister Schäuble bescheinigte Caspari unübertroffene Sachkunde, König titulierte ihn als „Mr. Wertpapieraufsicht“. BaFin-Präsident

Hufeld sagte, er verneige sich „tief und voller Respekt“ vor Casparis Lebensleistung. Ihn zeichne eine bemerkenswerte Mischung aus Durchsetzungsfähigkeit, Menschlichkeit, Humor und politischem Instinkt aus. „Die Latte liegt hoch, doch glücklicherweise konnten wir mit Frau Roegele eine versierte Nachfolgerin finden“, ergänzte Hufeld. Elisabeth Roegele tritt die Nachfolge Anfang Mai an.

Etwa 120 geladene Gäste nahmen an der Veranstaltung teil, darunter neben Finanzminister Schäuble und dessen Staatssekretär Dr. Thomas Steffen auch Sabine Lautenschläger aus dem Direktorium der Europäischen Zentralbank und Bundesbank-Präsident Dr. Jens Weidmann. Die Spitzen anderer Aufsichtsbehörden sowie beaufsichtigter Unternehmen und ihrer Verbände sowie Vertreter der Wissenschaft und des Anleger- und Verbraucherschutzes nahmen ebenfalls an der Feierstunde teil. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



Lebensversicherung

Verordnung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Kraft

VA Am 24. März 2015 ist die Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (**RfB-Verordnung**) in Kraft getreten. Sie konkretisiert, wie die Lebensversicherer die kollektiven Teile der RfB auszugestalten haben. Erklärtes Ziel der Verordnung ist es, die Belange der Versicherten zu wahren.



Linkempfehlung zum Thema

Die RfB-Verordnung finden Sie unter: www.bgbl.com

Nach § 56b Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) können die Lebensversicherer innerhalb der RfB einen oder mehrere kollektive Teile einrichten. Diese sind den überschussberechtigten Verträgen insgesamt zugeordnet und nicht mit bestimmten Beständen verknüpft. Die Regelungen des § 56b VAG und der RfB-Verordnung sind auf die Überschussbeteiligung der Versicherten eines Unternehmens als Ganzes gerichtet. Die Einrichtung eines kollektiven

Teils wird dazu führen, dass die Überschussbeteiligung der Versicherten künftig nicht mehr maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob ihr Vertrag zum Altbestand oder zum Neubestand ihres Versicherungsunternehmens gehört. ■

Einlagensicherung

Neue BaFin-Broschüre für Verbraucher

ÜG Gerät eine Bank oder ein Wertpapierhandelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, schützen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung – in gewissem Umfang – Guthaben und Forderungen der Kunden und Anleger. Ähnliches gilt für Lebens- und private Krankenversicherer. Eine neue **Broschüre** der BaFin erläutert Verbrauchern, wie die Sicherungssysteme in Deutschland funktionieren und welche Gelder, Forderungen und Verträge geschützt sind. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Broschüre finden Sie unter: www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Broschüren](#)

KAGB-Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht

ÜG Die Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die bei der BaFin angesiedelt ist, hat ihren Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht. Er ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar oder kann dort kostenpflichtig (5 Euro) bestellt werden. ■

IT-Sicherheit

Umfrage der BaFin zu Mongo-Datenbanken: Banken gut geschützt

BA Im Februar berichtete die Universität des Saarlands, Studenten hätten über 40.000 offene und ungeschützte Mongo-Datenbanken im Internet gefunden, viele davon in Deutschland. Mongo-Datenbanken sind dokumentenorientierte Open-Source-Datenbanken, die es durch ihre Struktur ermöglichen, auch komplexe Hierarchien von Daten übersichtlich darzustellen. Die BaFin reagierte kurzfristig und befragte Banken und große IT-Dienstleister in Deutschland, ob sie betroffen seien.

Das Ergebnis der stichprobenartigen Umfrage: Mehr als 90 Prozent der befragten Unternehmen setzen Mongo-Datenbanken gar nicht ein. Bei den restlichen 10 Prozent bieten der Einsatz und die Konfiguration keinen Anlass zur Kritik. Die Antworten lassen nicht darauf schließen, dass Kundendaten gefährdet sind. Die deutschen Banken sind also gut geschützt. ■

Finanzmarktwächter

Neue Institution für Verbraucherschutz nimmt Arbeit auf

ÜG Der Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen hat die Arbeit aufgenommen. Die Koordinierung liegt beim Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Aufgabe des Marktwächters ist es, den Schutz der Verbraucher zu verbessern und ein Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen aufzubauen. Grundlage dafür sind Verbraucherbeschwerden und empirische

Untersuchungen; zudem soll im zweiten Halbjahr 2015 ein interaktives Onlineportal aufgebaut werden. Der Finanzmarktwächter wird seine Erkenntnisse auch der BaFin zur Verfügung stellen. ■

Mitteilungspflichten

BlackRock: BaFin verhängt Bußgeld von 3,25 Millionen Euro

WA Die BaFin hat gegen die BlackRock Investment Management (UK) Ltd. ein Bußgeld in Höhe von 3,25 Millionen Euro festgesetzt. Dies ist die höchste Geldbuße, die die BaFin bislang verhängt hat. BlackRock hat angekündigt, das erlassene Bußgeld zu akzeptieren.

BlackRock-Konzerngesellschaften hatten Mitteilungen über gehaltene Stimmrechtsanteile und Finanzinstrumente inhaltlich nicht richtig oder verspätet abgegeben und damit gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (§§ 21, 22, 25 WpHG) verstoßen. Die fehlerhaften oder verspäteten Mitteilungen waren auf Fehlbewertungen der deutschen Mitteilungspflichten zurückzuführen und betrafen eine Vielzahl großer deutscher Aktienemittenten.



Hinweis

Mitteilungspflichten nach dem WpHG

Mehr zum Thema finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

BlackRock hatte sich deswegen im Juli 2014 an die BaFin gewandt, an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und schließlich die betreffenden Mitteilungen Ende September 2014 berichtigt beziehungsweise nachgeholt. Ferner hat BlackRock interne Maßnahmen eingeleitet, die das erneute Auftreten derartiger Ordnungswidrigkeiten verhindern sollen. ■

Warnung

Kaufempfehlungen für Aktien der Trig Social Media AB, der Vida Green Ltd. und der Clear TV Ltd.

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Trig Social Media AB (ISIN: SE0006027546, WKN A116BG) und der Vida Green Ltd. (ISIN: BMG9362D1074) durch unbekannte Telefonanrufer sowie die Aktien der Clear TV Ltd. (ISIN: BMG2294C1073, WKN: A119V9) durch Spam E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich der betroffenen Werte eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaften sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffenen Gesellschaften auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■

Mahnung zur Vorsicht

Kaufempfehlungen für Aktien der Network Oncology Inc.

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Network Oncology Inc. (ISIN: CA64130A1066) durch unaufgeforderte E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die Angaben in den Kaufempfehlungen mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden. Häufig dienen solche E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main beziehungsweise Stuttgart einbezogen. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verbrauchermittelungen](#)

Verbraucherschutztag

Gemeinsamer Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden lädt zu Gedankenaustausch

ÜG Am 3. Juni 2015 findet der dritte Verbraucherschutztag des Gemeinsamen Ausschusses der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) statt. Vertreter von Interessenverbänden für Verbraucher und Investoren, Mitglieder nationaler Regulierungsgremien, Vertreter von EU-Institutionen, Wissenschaftler und wichtige Marktteilnehmer aus ganz Europa werden sich in Frankfurt am Main zu Fragen des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungssektor austauschen. ■

Systemrelevante Finanzunternehmen



FSB konsultiert überarbeitete Bewertungsmethodik für Nicht-Banken und -Versicherer

ÜG Gegenwärtig tragen 30 Banken und neun Versicherungsunternehmen auf globaler Ebene das Label „Too Big to Fail“.¹ Sie sind so groß, so komplex, so sehr mit anderen Marktteilnehmern verwoben, in ihren Funktionen so unersetzbar oder in einem solchen Maße international tätig, dass es die Stabilität der globalen Finanzmärkte gefährden könnte, wenn sie in Schieflage gerieten. Der Finanzstabilitätsrat FSB (Financial Stability Board) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) beschäftigen sich im Auftrag der G 20 seit einiger Zeit mit der Frage, ob solche global systemrelevanten Unternehmen auch im Universum der Nicht-Banken und -Versicherer (Non-Banks Non-Insurers – NBNI) existieren.

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden für global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) höhere beziehungsweise zusätzliche Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit, an die Planung von Sanierung und Abwicklung sowie eine intensiverte Aufsicht eingeführt. Auch für systemrelevante Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) sind entsprechende Regelungen in Arbeit. Die Regulierung von global systemrelevanten Nicht-Banken und -Versicherern (NBNI G-SIFIs) ist darum ein wichtiger und notwendiger Schritt, um auch den Systemrisiken dieser Unternehmen begegnen zu können. FSB und IOSCO arbeiten derzeit an einer Bewertungsmethodik, anhand derer NBNI G-SIFIs identifiziert werden können.

Hier hat es Anfang März weitere Fortschritte gegeben: Die beiden Gremien veröffentlichten einen überarbeiteten Vorschlag, der bis Ende Mai zur Konsultation steht. Die ursprüngliche Fassung des Rahmenwerks, die Anfang 2014 konsultiert wurde (siehe BaFinJournal Februar 2014), hatten FSB und IOSCO

¹ Zur „Too-Big-to-Fail“-Debatte siehe auch BaFinJournal Oktober 2013 sowie November und Dezember 2014.

auf Grundlage der Kommentare überarbeitet und präzisiert. Zudem griffen sie neue Aspekte zu Fondsverwaltern (Asset-Managern) auf, die im Fokus der aktuellen Konsultation stehen. Der zweite Schwerpunkt liegt auf dem Themenkomplex Investmentfonds.



Linkempfehlung zum Thema

Den überarbeiteten Vorschlag von FSB und IOSCO finden Sie unter:
www.financialstabilityboard.org

Spezifische Bewertungsmethodiken

Das Rahmenwerk enthält spezifische Methodiken zur Beurteilung der Systemrelevanz von Finanzierungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, Investmentfonds und Asset-Managern sowie eine so genannte Leitmethodik (Guiding Methodology) für Nicht-Banken und -Versicherer, die keiner der spezifischen Methodiken zugeordnet werden können. Sie kann zudem als Ausgangspunkt für die Entwicklung weiterer spezifischer Methodiken dienen, sollten bestimmte Unternehmenstypen künftig so wichtig werden, dass eine detailliertere Auseinandersetzung mit ihren Risiken auf globaler Ebene notwendig wird.

Daneben beinhaltet das Rahmenwerk einen allgemeinen Teil, in dem der Anwendungsbereich festgelegt ist, die Transmissionskanäle für Risiken und die Einflussfaktoren auf die systemischen Risiken beschrieben sowie die Prozesse zur Bewertung der Systemrelevanz dargestellt sind. Diese Bewertungen nehmen die nationalen Aufsichtsbehörden vor. Um zu gewährleisten, dass sie miteinander vergleichbar sind, sieht das Rahmenwerk vor, ein internationales Überwachungsgremium einzurichten.

Das Rahmenwerk soll bis Ende 2015 verabschiedet werden. Danach werden FSB und IOSCO Maßnahmen ausarbeiten, um die Auswirkungen abzumildern, die der Ausfall eines NBNI G-SIFIs hätte. Abschließend wird das FSB zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden bestimmen, welche Unternehmen global systemrelevant sind, und das Ergebnis in Form einer alphabetischen Liste veröffentlichen. Anders als bei den G-SIBs wird es für NBNI G-SIFIs keine Rangfolge geben, da Aussagen über relative Unterschiede in der Systemrelevanz

aufgrund der Heterogenität dieser Unternehmen nicht möglich sind.

Anwendungsbereich

FSB und IOSCO erwägen, Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Methodik auszunehmen, die sich mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befinden und deren Verbindlichkeiten vom Staat garantiert werden. Ebenso überlegen sie, Pensionsfonds auszunehmen, da sie aufgrund ihrer langfristigen Verpflichtungen und ihres langfristigen Anlagehorizonts nur geringe Risiken für die globale Finanzstabilität bergen. FSB und IOSCO hoffen, bei der Konsultation weitere Argumente zu erhalten, die dafür oder dagegen sprechen, diese Unternehmen mit der Methodik zu erfassen. Erst dann wollen sie die Entscheidung fällen.

Die Industrie ist zudem aufgerufen mitzuteilen, welche weiteren Unternehmenstypen ihrer Ansicht nach vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten.

Überarbeitete Schwellenwerte

Um den Kreis der Unternehmen, die die Aufsichtsbehörden näher untersuchen müssen, auf ein handhabbares Maß zu begrenzen, haben FSB und IOSCO Schwellenwerte festgelegt (siehe Tabelle Seite 26). Nur Unternehmen, die diese Schwellenwerte überschreiten, werden genauer analysiert. Dies heißt jedoch nicht, dass sie automatisch als global systemrelevant eingestuft werden.

Die Schwellenwerte sind nicht als starre Größe zu verstehen. Die nationalen Aufsichtsbehörden können auch Unternehmen untersuchen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass bestimmte Faktoren eine vertiefte Analyse rechtfertigen. FSB und IOSCO behalten zudem speziell die Unternehmen im Blick, die knapp unterhalb der Grenzwerte liegen. Dadurch wollen sie vermeiden, dass potenziell systemisch relevante Unternehmen nicht vom Radar erfasst werden oder Anreize entstehen, die Schwelle marginal zu unterschreiten.

Falls die Konsultation ergibt, dass es sinnvoll ist, die Schwellenwerte anzupassen, so werden FSB und IOSCO dies tun. Das gilt sowohl konzeptionell als auch im Hinblick auf die Kalibrierung.

Finanzierungsgesellschaften und Wertpapierfirmen

Das überarbeitete Rahmenwerk sieht 100 Milliarden US-Dollar (USD) Bilanzsumme als Schwellenwert für Finanzierungsgesellschaften und Wertpapierfirmen vor. Diesen Wert hatten FSB und IOSCO bereits bei der ersten Konsultation vorgeschlagen.

Sie hatten ursprünglich erwogen, auch Faktoren einzubeziehen, die die internationalen Aktivitäten eines Unternehmens berücksichtigen. Dieser Ansatz stellte sich jedoch als zu komplex heraus, sollen die Schwellenwerte doch nur als erster Filter wirken. Die Betrachtung der Auslandsaktivitäten fällt jedoch nicht unter den Tisch. Sie ist Bestandteil der detaillierten Analyse.

Private Fonds

Für so genannte private Fonds – also Fonds, die sich an professionelle oder semi-professionelle Investoren richten wie beispielsweise gehebelte Hedgefonds – haben FSB und IOSCO ein Exposure nach der Bruttomethode (Gross Notional Exposure – GNE) von 400 Milliarden USD als Schwellenwert festgelegt. Damit wählten sie das untere Ende der Spannbreite von 400 bis 600 Milliarden USD, die in der ersten Konsultation zur Debatte gestanden hatte. GNE ist der Wert aller Short- und Long-Positionen für bestimmte Anlageklassen. Er gibt Auskunft über den „Fußabdruck“, den ein Fonds hinterlässt, wenn er aus dem Markt austritt. Der Wert sagt jedoch nichts über das tatsächliche Risiko aus, da Netting- und Hedging-Effekte nicht berücksichtigt werden.

Im Nachgang zur ersten Konsultation hatten FSB und IOSCO auch alternative Ansätze zur Bestimmung der Hebelung (Leverage) erwogen, die Absicherungstechniken anerkennen und Gegenpositionen verrechnen, wie zum Beispiel den Commitment-Approach der EU-Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD). Diese Ansätze wurden jedoch verworfen, weil sie für die Schwellenwertbetrachtung zu komplex und international nicht ausreichend vergleichbar sind.

Traditionelle Investmentfonds

Das Rahmenwerk enthält auch überarbeitete Schwellenwerte für so genannte traditionelle Investmentfonds wie Publikumsfonds. Traditionelle Investmentfonds richten sich insbesondere an private Anleger. FSB und IOSCO haben hier zwei Konzepte zur Konsultation gestellt. Beim ersten (Option 1) wird ein traditioneller Investmentfonds eingehender untersucht, wenn sein Nettoinventarwert (Net-Asset-Value) mindestens 30 Milliarden USD beträgt und seine finanzielle Hebelung das Dreifache des Nettoinventarwerts übersteigt, oder wenn der Fonds ein verwaltetes Nettovermögen (Net-Assets under Management) von 100 Milliarden USD oder mehr besitzt. Da bei diesem Kriterium die Hebelung keine Rolle spielt, sprechen FSB und IOSCO von einem „Size-Only Backstop“. Nach dem anderen Konzept (Option 2) wird ein Fonds erfasst, wenn sein verwaltetes Bruttovermögen (Gross-Assets under Management) 200 Milliarden USD übersteigt, sofern er nicht nachweisen kann, dass er in seinem relevanten Markt keine dominierende Rolle spielt. Zur

Tabelle: Schwellenwerte für Fonds und Asset-Manager

Traditionelle Fonds	Private Fonds	Asset-Manager
Option 1: 30 Milliarden USD Nettoinventarwert und finanzielle Hebelung von 3x Nettoinventarwert oder 100 Milliarden USD verwaltetes Nettovermögen (Size-Only Backstop)	400 Milliarden USD Exposure nach der Bruttomethode	Option 1: 100 Milliarden USD gesamte Bilanzaktiva
Option 2: 200 Milliarden USD verwaltetes Bruttovermögen, sofern keine dominierende Rolle im relevanten Markt		Option 2: 1 Billion USD verwaltetes Nettovermögen

Bestimmung der dominierenden Rolle sind Kennziffern ausschlaggebend, die Auskunft über die Substituierbarkeit des Fonds und dessen Fire-Sale-Risiko geben, also das Risiko, dass der Preis eines Wertpapiers auf dem Markt unter Druck gerät, wenn ein Fonds seine Anteile an dem Vermögenswert rasch abstoßen muss.

Bei der ersten Konsultation hatten FSB und IOSCO lediglich einen Schwellenwert von 100 Milliarden USD verwaltetem Nettovermögen vorgeschlagen. Mit den überarbeiteten Schwellenwerten geben sie neben der Größe nun auch der Hebelung eine stärkere Bedeutung. Die beiden Optionen spiegeln jedoch leicht unterschiedliche Sichtweisen auf die Risiken wider. Unter der ersten Option dominiert die Annahme, dass Investmentfonds ungeachtet ihrer Hebelung ab einer bestimmten Größe systemische Risiken bergen können. Die zweite Option erkennt ebenfalls an, dass Größe und Hebelung bedeutende Einflussfaktoren sind. Mit dem Konzept der dominierenden Rolle werden diese jedoch zu den Märkten in Verhältnis gesetzt, in denen der Fonds investiert ist.

Asset-Manager

FSB und IOSCO sprechen sich im überarbeiteten Konsultationspapier dafür aus, auch Asset-Manager zu erfassen, und zwar getrennt von Einzelfonds (dualer Ansatz). Mit diesem Ansatz ist es beispielsweise möglich, einen oder mehrere Fonds als global systemrelevant zu bestimmen, ohne dass auch der Asset-Manager als global systemrelevant eingestuft wird. Umgekehrt gilt dies ebenso. Eine gänzlich isolierte Betrachtung von Fonds und Asset-Managern ist jedoch nicht geboten, denn Risiken, die sich beim Asset-Manager realisieren, können auf die verwalteten Fonds übertragen werden. Auch aufgrund von Reputationsrisiken ist es angebracht, einen Asset-Manager und die Fonds, die er verwaltet, gemeinsam zu betrachten.

Das Rahmenwerk enthält somit nun eine eigene Teilmethodik für Asset-Manager. Sie umfasst neben der Beschreibung der Transmissionskanäle und den Indikatoren zur Bestimmung der Systemrelevanz auch erste Überlegungen zu möglichen Schwellenwerten.

Ein Konzept (Option 1) sieht vor, den Schwellenwert auf 100 Milliarden USD gesamte Bilanzaktiva (Balance-Sheet-Total-Assets) festzulegen. Mit der Orientierung an den Bilanzaktivitäten werden die direkten Risiken in den Fokus gerückt, die von einem Asset-Manager ausgehen. Das andere Konzept (Option 2) geht darüber hinaus: Es sieht einen Schwellenwert von 1 Billion USD verwaltetem Nettovermögen vor. Die Option erfasst den Asset-Manager also mit allen Fonds, die er verwaltet. Sie stellt somit stärker auf die mögliche Übertragung von Risiken auf Fonds ab.

Brückenschlag zur Schattenbankenregulierung

Die internationalen Bemühungen um die Reduzierung der Risiken von global systemrelevanten Nicht-Banken und -Versicherern sind eng mit der Diskussion um eine stärkere Überwachung und Regulierung des Schattenbankensystems verknüpft, gibt es doch

große Überschneidungen bei den betrachteten Unternehmen. Unterschiedlich ist in erster Linie der Blickwinkel: Beim Schattenbankensystem stehen die Risiken der Kreditintermediation im Vordergrund, beispielsweise der Umfang der Fristen- und Liquiditätstransformation.

Zudem gilt die Aufmerksamkeit dem Sektor insgesamt. Bei der Diskussion um die Bewertung der Risiken von NBNI G-SIFIs liegt der Fokus auf einzelnen Unternehmen und den Risiken, die sich aus ihrer Systemrelevanz ergeben, also beispielsweise der Größe, Vernetzung und Komplexität der Unternehmensstrukturen.

International wird gegenwärtig darüber debattiert, ob Regulierung von Aktivitäten der Regulierung von Unternehmen vorzuziehen ist. Die beiden Ansätze sind jedoch komplementär zu verstehen: Die Schattenbankenregulierung umfasst den gesamten Sektor, die Rechtsfolgemaßnahmen aus dem Rahmenwerk für NBNI G-SIFIs werden die zusätzlichen, spezifischen Risiken der systemrelevanten Schattenbankenunternehmen adressieren.

Beide Arbeitsstränge – Schattenbankenregulierung und NBNI G-SIFIs – können von den analytischen

Die internationalen Bemühungen um die Reduzierung der Risiken von NBNI G-SIFIs sind eng mit der Diskussion um eine stärkere Überwachung und Regulierung des Schattenbankensystems verknüpft

Arbeiten profitieren, die das FSB Ende März angestoßen hat. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Asset-Management-Sektors als alternativer Finanzierungsquelle wächst die Sorge, dass sich die Marktliquidität in bestimmten Segmenten verknappen könnte, wenn offene Investmentfonds aufgrund von massiven Anteilsscheinrücknahmen – zum Beispiel infolge steigender Zinsen – gezwungen sind, Wertpapiere abzustoßen. Das FSB wird sich im Laufe des Jahres intensiv mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die vorhandenen Regulierungsinstrumente ausreichend sind, um diese Risiken adressieren zu können. Die Erkenntnisse, die dabei

gewonnen werden, müssen sowohl in die Entwicklung der Rechtsfolgemaßnahmen für NBNI G-SIFIs einfließen als auch berücksichtigt werden, wenn die Ergebnisse des Peer-Reviews zum Schattenbankensektor vorliegen und das FSB die Frage zu beantworten hat, ob weitere Regulierung notwendig ist. ■



Autor
Michael Tochtermann
 BaFin-Abteilung für Internationales,
 Referat Bankenaufsicht

Interview

BaFin-Experte Frank Pierschel: „Am neuen Kreditrisiko-Standardansatz führt kein Weg vorbei“

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision) überarbeitet derzeit den Standardansatz für die Berechnung des Kreditrisikos durch Banken (siehe Infokasten Seite 30). Bis Mitte März stand der Entwurf zur Konsultation; aktuell wird er in einer umfassenden quantitativen Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study – QIS) von der Industrie unter die Lupe genommen. Frank Pierschel, Leiter des BaFin-Referats für Bankenaufsicht in der Abteilung Internationales und Co-Chair der Task Force on Standardised Approaches (TFSA) beim BCBS, erläutert die Hintergründe des neuen Standardansatzes und erklärt, was auf die Banken zukommt.



Liegenschaft der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die auch den BCBS beherbergt

← Herr Pierschel, warum will der BCBS den Standardansatz für die Berechnung des Kreditrisikos überarbeiten?

→ Der Standardansatz ist die Methode, die die Kreditinstitute am häufigsten zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen nutzen. Im Zuge der unmittelbaren Bewältigung der Finanzkrise stand er zunächst nicht im Fokus. Jetzt ist es aber an der Zeit, sich des Themas anzunehmen. Es gilt, die Defizite des Standardansatzes zu heilen und ihn der neuen Ausrichtung des BCBS anzupassen. Die Kapitalanforderungen sollen einfacher, vergleichbarer und risikosensitiver werden. Außerdem geht es darum, einen Ansatz zu schaffen, der auf alle Banken anwendbar ist. Er soll weltweit gelten – nicht nur in den 27 Staaten, die Mitglied des BCBS sind. Und schließlich soll der neue Standardansatz möglichst ohne Ratings auskommen. Dazu wird die TFSA ergänzende Verfahren zur Risikoklassifizierung entwickeln.

← Müssen sich die Banken also auf vollkommen neue Vorgaben einstellen?

→ Ja und nein. Das Grundkonzept des Standardansatzes, nämlich die Gewichtung nach Risikoklassen, bleibt erhalten. Innerhalb dieser Klassen wird es aber Veränderungen geben müssen. Sie sind sinnvoll und notwendig – etwa dort, wo derzeit externe Ratings genutzt werden, aber auch, was die

Risiken bestimmter Forderungen angeht und die Anreizstruktur der Institute. Beides muss besser berücksichtigt werden. Zudem wird der neue Ansatz auch überarbeitete Kreditminderungstechniken enthalten. Der Entwurf, der zur Konsultation stand, geht von einem risikotreiberindizierten Matrixansatz aus. Die TFSA hat große Sorgfalt darauf verwendet, die Treiber auszuwählen, die die Ausfallraten am besten widerspiegeln. Der neue Standardansatz sollte außerdem die Nutzung interner Modellverfahren ausschließen. Darüber hinaus sollen seine Definitionen – wo möglich – an die des Rahmenwerks für die IRB-Ansätze¹ angeglichen werden.

← Wird der neue Standardansatz für die Banken teurer?

→ Die TFSA ist nicht mandatiert, das Volumen der Kapitalanforderungen extrem auszuweiten. Gleichwohl wird der neue Standardansatz Elemente enthalten, die unter Umständen zusätzliche Kapitalanforderungen mit sich bringen können. Ein Beispiel: Es soll einen Risikogewichtsaufschlag für Kredite an Privatkunden geben, die auf eine andere Währung lauten als deren Einkommen. In Deutschland spielt dies nur eine untergeordnete Rolle, aber in Österreich und Ungarn haben beispielsweise viele Banken Kredite in Schweizer Franken ausgegeben. Dieses Risiko hat sich nach der Entkopplung des Schweizer Franken vom Euro manifestiert. Wie hoch der Aufschlag ausfallen soll, ist noch nicht entschieden. Die Risikogewichte, die im Konsultationspapier angesetzt sind, stellen nur eine erste Richtschnur dar. Sobald die QIS, also die quantitative Auswirkungsstudie abgeschlossen ist, wird die TFSA beginnen, die Risikogewichte neu zu kalibrieren.

← Wann ist es so weit?

→ Ich rechne damit, dass schon im Juni erste Ergebnisse der QIS vorliegen werden. Die QIS ist wie das Konsultationspapier bewusst offen gehalten. Wir fragen diverse Risikoindikatoren ab, um herauszufinden, welche am besten geeignet sind – oder ob es sogar noch bessere gibt. Es ist darum sehr wichtig, dass die Industrie intensiv an der Studie mitwirkt.



Frank Pierschel, BaFin-Referatsleiter und Co-Chair der Task Force on Standardised Approaches beim BCBS

¹ Auf internen Ratings basierende Ansätze – Internal Ratings-Based Approaches.

Definition

Standardansatz

Der Standardansatz ist eine der Methoden, die Banken verwenden können, um ihre Risiken und damit ihre regulatorischen Mindesteigenkapitalanforderungen zu bestimmen. Er ist ein einfaches, aufsichtlich vorgegebenes Modell. Neben dem Standardansatz stehen Ansätze zur Verfügung, die auf internen Ratings basieren: der Basis-Ansatz (Foundation Internal Ratings-Based Approach – F-IRBA) und der fortgeschrittene (Advanced) Ansatz (A-IRBA).

Der Standardansatz ist die am häufigsten angewandte Methode. Er wird üblicherweise von kleinen und mittleren Kreditinstituten genutzt, aber auch von großen Banken, die ihre interne Modellierung in Teilen durch Risikogewichte des Standardansatzes ergänzen (Partial Use).

Der neue Standardansatz soll künftig auch als Messlatte für interne Modellansätze für das Kreditrisiko dienen. Denn künftig wird es Untergrenzen für das vorzuhaltende Mindesteigenkapital geben, so genannte Floors, die an die Standardansätze gekoppelt sind. Sie greifen, wenn die internen Modelle geringere Anforderungen ergeben. Die Floors standen ebenfalls bis Mitte März zur Konsultation.

Neben dem Standardansatz für das Kreditrisiko überarbeitet der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS derzeit auch die Standardansätze für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Wie geht es dann weiter? Wann werden die Banken den neuen Standardansatz anzuwenden haben?

→ Wir gehen davon aus, dass wir bis zum Herbst alle Beiträge zur Konsultation und die Ergebnisse der QIS in den Entwurf eingearbeitet haben werden. Die TFSA wird dem BCBS im Dezember 2015 den neuen Ansatz vorlegen. Ob er dann für alle beschlussreif sein wird, bleibt abzuwarten. Danach werden noch einmal gut zwei Jahre vergehen, bis der neue Standardansatz tatsächlich angewandt werden kann – die Staaten brauchen ja auch eine gewisse Zeit, um ihn rechtlich zu implementieren.

← *Warum die Skepsis? Gibt es besondere Fallstricke, mit denen Sie bei der Überarbeitung des Standardansatzes zu kämpfen haben?*

→ Unsere Aufgabe ist insofern nicht ganz einfach, als die Task Force nicht nur aus den Mitgliedern des BCBS besteht. Auch die Weltbank und zahlreiche Nicht-BCBS-Staaten wie Polen, Thailand, Chile, die Vereinigten Arabischen Emirate und Jersey – stellvertretend für die Offshore-Zentren – sitzen mit am Tisch. Insgesamt sind 33 Länder und fünf multilaterale Organisationen in der TFSA vertreten. Das ist einerseits sinnvoll, um möglichst breite Erfahrungen mit dem Standardansatz zu berücksichtigen, hat aber andererseits zur Folge, dass wir in der TFSA eine sehr heterogene Interessenlage haben. Mit 90 Prozent des Papiers können alle wunderbar leben – die jeweils problematischen 10 Prozent sind nur leider nicht deckungsgleich und über den gesamten Ansatz verteilt.

← *Welche Themen sind besonders umstritten?*

→ Wir müssen für den neuen Standardansatz einen Kompromiss finden, wie externe Ratings durch einen aufsichtlichen Ansatz ersetzt werden können. Hier ergeben sich die größten Probleme. Manche Länder wollen nicht auf externe Ratings verzichten, andere hingegen müssen es sogar, weil nationale Gesetze dies vorgeben. Das beste Beispiel ist der Dodd-Frank-Act in den USA. Wieder andere sind nicht von den vorgeschlagenen Risikoindikatoren überzeugt oder glauben, dass die Basel-III-Terminologie – etwa der Risikoindikator für das harte Kernkapital CET 1² –

² Common Equity Tier 1.



Links zum Thema

Entwurf für den neuen Standardansatz

www.bis.org

Konsultationspapier zu Floors

www.bis.org

nicht für Kontrahenten aus Ländern funktionieren kann, die Basel I oder II nutzen.

Ein weiteres Problem sind die Schwellenwerte zur Abgrenzung von Privatkunden und Unternehmen.

Seit Basel II gilt ein aggregiertes Kreditvolumen von 1 Million Euro. Privatkunden werden mit 75 Prozent Risikogewicht belegt, während ungeratete Unternehmen mit 100 Prozent Risikogewicht angesetzt werden müssen.

Mit einer höheren Eintrittsschwelle könnten auch kleine Unternehmen mit einem Kreditvolumen von etwas mehr als einer Million Euro von dem günstigeren Risikogewicht für Privatkunden profitieren. Einige höher entwickelte Finanzmärkte, darunter die

meisten EU-Staaten, möchten daher eine höhere Schwelle durchsetzen; verschiedene weniger entwickelte Finanzmärkte wie etwa Indonesien oder die Philippinen wollen sie hingegen absenken. Auch die Behandlung der Risiken aus Finanzierungen für Gewerbeimmobilien ist streitig, da der bisherige Ansatz nur das Unternehmensrisiko der Immobilienfirma, des Entwicklers oder der Vermietungsgesellschaft widerspiegelt, ohne den Wert der Immobilie als Sicherheit in die Risikobetrachtung einzubeziehen.

← *Ein offenes Konsultationspapier, viele Differenzen. Sind Sie zuversichtlich, eine Einigung herbeizuführen?*

→ Ja. Unabhängig von der Dauer des Projekts wird es am Ende des Tages eine internationale Einigung geben müssen. Viele Länder haben ihre rechtlichen Grundlagen in Reaktion auf die Finanzkrise so angepasst, dass sich auch die Voraussetzungen für den

Standardansatz geändert haben – Stichwort externe Ratings. Hinzu kommt, dass die Standardansätze an die neue Philosophie des BCBS angepasst werden müssen, die Aufsichts-anforderungen einfacher und vergleichbarer,

aber hinreichend risikosensitiv zu gestalten. All das wird aber nur zu erreichen sein, wenn alle Seiten kompromissbereit sind. Wir stehen in einem engen Austausch mit allen Parteien, auch mit der Finanzwirtschaft. Wir sind auf gutem Wege.

„Unabhängig von der Dauer des Projekts wird es am Ende des Tages eine internationale Einigung geben müssen.“

Solvency II

EIOPA veröffentlicht risikolose Zinskurve

VA
Am 28. Februar 2015 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority), rückwirkend für Dezember 2014, erstmals die risikolosen Zinskurven sowie die zugehörige technische Dokumentation veröffentlicht. Sie wird dies künftig monatlich tun.

Die risikolosen Zinskurven definieren, mit welchen Zinsannahmen Versicherer unter Solvency II ihre versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten haben. Die Festlegung dieser Zinsannahmen hat unter dem neuen Aufsichtsregime insbesondere bei Verträgen mit langfristigen Garantien einen großen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und der verfügbaren Basiseigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsanforderungen.

Inhalte der Veröffentlichung

Die risikolosen Zinskurven werden in allen Währungen der EU-Mitgliedstaaten und weiteren relevanten Währungen veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlicht EIOPA die Höhe des Zinsaufschlags aus der so genannten Volatilitätsanpassung und des Risikokorrektur-Abschlags aus dem so genannten grundlegenden Spread (Fundamental Spread – FS). Der FS gilt als Anteil der am Markt beobachteten Spreads bei Staats- und Unternehmensanleihen, der als realistisch angenommen wird und nicht auf vorüber-

gehende „irrationale“ Verwerfungen am Markt zurückzuführen ist. Aus Gründen der Transparenz veröffentlicht EIOPA außerdem weitere technische Details, die es insgesamt erlauben sollen, die Zinskurve vollständig nachzubilden. Rechtsgrundlage ist Artikel 77e der Solvency-II-Richtlinie in der durch Artikel 2 Nr. 23 der Omnibus-II-Richtlinie geänderten Fassung.

Von jeder Zinskurve gibt es zwei Varianten: die Basiszinskurve und die maßgebliche Zinskurve. Letztere enthält die Anpassungen aus dem Maßnahmenpaket für langfristige Garantien, deren rechtlicher Rahmen in der Omnibus-II-Richtlinie gesetzt wurde (Long-Term-Guarantee-Measures – LTG-Maßnahmen). Neben der Volatilitätsanpassung, die von EIOPA ermittelt und veröffentlicht wird, gehören dazu die Anpassung aus der Übergangsmaßnahme für die Zinskurve gemäß Artikel 308c und die

Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b und 77c aus der Omnibus-II-Richtlinie, die unternehmensindividuell ermittelt werden.

In der Vorbereitungsphase auf Solvency II haben die Versicherer für die Informationsübermittlung zu ihrer Solvenzsituation die für Dezember 2014 und für die Monate des Jahres 2015 veröffentlichten Zinskurven zu nutzen. Ab dem 1. Januar 2016 wird die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen für jede maßgebliche Währung die technischen Informationen zu den Zinskurven festgelegt werden, die EIOPA beschlossen und veröffentlicht hat. Diese sind dann von den Unternehmen anzuwenden, wenn sie unter Solvency II die versicherungstechnischen Rückstellungen ermitteln.



Linkempfehlung zum Thema

Die risikolosen Zinskurven finden

Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Zinssätze für jede einzelne Laufzeit

Was mathematisch einmal „i“ hieß und ein einfacher stabiler Prozentwert war, der für die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen anzusetzen war (zum Beispiel 3,5 Prozent), ist unter Solvency II jetzt eine vollständige Zinskurve, die Zinssätze für jede einzelne Laufzeit vorgibt. Diese Zinskurve wird benötigt, um die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß der Solvency-II-Vorschriften zu ermöglichen. Die Bewertung basiert auf der Ermittlung eines Barwerts der künftigen Ein- und Auszahlungen, die das Unternehmen aufgrund seiner Versicherungsverpflichtungen voraussichtlich vornehmen wird. Die Zeitpunkte dieser Zahlungen bestimmen den Zinssatz der Zinskurve, der für die Diskontierung zu verwenden ist.

Die Dokumentation zur Zinskurve erläutert, wie EIOPA die Zinskurven ermittelt. Unternehmen, die die Zinskurve in ihrem Risikomanagement berücksichtigen, können auf dieser Grundlage die Methode nachbilden, die EIOPA zur Ermittlung der Zinskurven angewandt hat.

Sowohl die Veröffentlichung der Zinskurven und ihrer technischen Details als auch die Verwendung der Zinskurven auf Seiten der Versicherer sind bedeutende Meilensteine auf dem Weg von der Gesetzgebungs- hin zur Umsetzungsphase von Solvency II.

Ermittlung der Zinssätze

Die Zinskurve einer Währung basiert grundsätzlich auf liquiden Zinssätzen aus Finanzmärkten dieser Währung, nämlich auf den Zinssätzen aus Zinsswaps oder Staatsanleihen, falls Zinsswaps nicht verfügbar sind. Während für einen gewissen Zeitraum verlässliche Marktdaten verfügbar sind, sind die Verpflichtungen häufig weitaus langfristiger, etwa in der Lebensversicherung. Beim Euro gelten die Märkte beispielsweise nur in den ersten zwanzig Jahren als „tief und liquide“. Dieses Zeitfenster erlaubt es

Versicherern, ihre Verpflichtungen mit festverzinslichen Papieren zu bedecken. Tiefe und Liquidität der Märkte sind erforderlich, damit einzelne große Handelsvolumina nicht zu massiven Zinsänderungen führen.

Damit auch für spätere Auszahlungszeitpunkte jenseits dieses Zeitfensters Zinssätze zur Verfügung stehen, werden die vorhandenen Zinssätze nach einem ökonomischen Modell extrapoliert, der Smith-Wilson-Methode. Dem Modell unterliegt die Annahme einer langfristig stabilen Verzinsung in Höhe eines endgültigen Forward-Zinssatzes (Ultimate Forward-Rate – UFR) für Zeitpunkte am langen Ende der Zinskurve.

Aktuelles Marktumfeld

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld spiegelt sich in der Zinskurve wider, da diese auf der Grundlage der aktuellen Zinssätze an den Finanzmärkten ermittelt wird. Zusätzlich sind die Spreads für Staats- und Unternehmensanleihen des Euro-Raums im vergangenen Jahr weiter gesunken.

Die Volatilitätsanpassung für den Euro sank von 17 Basispunkten per Ende Dezember 2014 auf 14 Basispunkte per Ende Januar 2015. Ende Februar betrug sie noch 9 Basispunkte.

Weitere Entwicklungen

Vor allem bei kleineren Währungen außerhalb Europas sind Marktdaten häufig rar. Dies trifft insbesondere auf die Bestimmung der Parameter aus dem LTG-Maßnahmenpaket zu. Zurzeit basieren daher die

Volatilitätsanpassung und der grundlegende Spread für diese Währungen auf Vereinfachungen oder Näherungen.

EIOPA wird daher bis Anfang Herbst 2015 weiter an Verbesserungen der Methodik und ihrer Kalibrierung arbeiten. Rückmeldungen zur Replizierbarkeit der Methode werden EIOPA dabei helfen, die Verständlichkeit der technischen Dokumentation weiter zu erhöhen. Schon bei der Verwandlung der politischen Kompromisse in konkrete Zahlen hat EIOPA die

Expertise aus den Mitgliedstaaten genutzt. Die BaFin wird sich auch an der nun folgenden Phase intensiv beteiligen. ■



Autor

Marco Loskamp

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der quantitativen Aufsicht einschließlich technischer Rückstellungen

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung erteilt, über ihre slowenische Niederlassung das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr im nachstehenden Land aufzunehmen:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800),
ARAG Platz 1,
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-HR-5800-2015/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Gibraltar, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

VA 37-I 5079-CZ-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-CY-5178-2014/0001

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Finnland

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 1 Unfall

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 2 Krankheit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- b) ungenügende Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

- a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

*International Insurance Company of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- e) Kernenergie
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

VA 37-I 5079-BE-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-BG-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-DK-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-EE-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-FR-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-GI-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-LV-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-MT-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-PL-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-PT-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-RO-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-SK-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-SI-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-ES-5178-2014/0001

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- b) ungenügende Einkommen (allgemein)

- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

- a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-FI-5178-2014/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - b) ungenügendes Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

- a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-IT-5178-2014/0002

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Niederlande, Österreich und Ungarn

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- a) Berufsrisiken
- b) ungenügendes Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

- a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-NL-5178-2014/0001
VA 37-I 5079-AT-5178-2014/0001
VA 37-I 5079-HU-5178-2014/0001

Errichtung einer Niederlassung

Credit Life AG

Die BaFin hat der Credit Life AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG):

Nr. 19 Leben

*Versicherungsunternehmen:
Credit Life AG (1115),
Rheinlandplatz,
41460 Neuss*

VA 31-I 5079-IT-1115-2015/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Achmea Pensioen- en Levensverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Achmea Pensioen- en Levensverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

*Versicherungsunternehmen:
Achmea Pensioen- en Levensverzekeringen N.V.
(9382), Postbus 700,
7300 HC Apeldoorn,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0001

Caja de Seguros Reunidos, Compañía de Seguros Y Reaseguros, S.A. (Caser)

Das spanische Versicherungsunternehmen Caja de Seguros Reunidos, Compañía de Seguros Y Reaseguros, S.A. (Caser) ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Nr. 19 Leben
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 22 Tontinengeschäfte

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

*Versicherungsunternehmen:
Caja de Seguros Reunidos, Compañía de Seguros Y Reaseguros, S.A. (Caser) (9378),
Avda. de Burgos, 109,
28050 Madrid,
SPANIEN*

VA 37-I 5000-9378-2015/0001

CIG Pannónia Első Magyar Általános Biztosító Zrt

Das ungarische Versicherungsunternehmen CIG Pannónia Első Magyar Általános Biztosító Zrt ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kaution

*Versicherungsunternehmen:
CIG Pannónia Első Magyar Általános Biztosító Zrt.
(9371), 1. Flórián tér,
1033 Budapest,
UNGARN*

VA 37- I 5000-9371-2014/0001

FAMILY PROTECT

Das französische Versicherungsunternehmen FAMILY PROTECT ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr

in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 19 Leben

Versicherungsunternehmen:
 FAMILY PROTECT (9367),
 21 avenue Matignon,
 75008 Paris,
 FRANKREICH

VA 37-I 5000-9367-2014/0001

Holmia Livförsäkring AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Holmia Livförsäkring AB ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
 Holmia Livförsäkring AB (9381),
 c/o Trygg-Hansa Försäkringsaktiebolag (publ),
 106 26 Stockholm,
 SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AXA Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der AXA Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
 AXA Krankenversicherung AG (4095),
 Colonia-Allee 10-20,
 51067 Köln

VA 44-I 5079-AT-4095-2015/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

*Versicherungsunternehmen:
Basler Sachversicherungs-AG (5633),
Basler Straße 4,
61345 Bad Homburg v. d. H.*

VA 31-I 5079-HR-5633-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-NL-5472-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Belgien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-BE-5472-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-FR-5472-2015/0002

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-AT-5472-2015/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark und Zypern um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

*Versicherungsunternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858),
Gothaer Allee 1,
50969 Köln*

VA 33-I 5079-DK-5858-2015/0001

VA 33-I 5079-CY-5858-2015/0001

Gothaer Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Gothaer Lebensversicherung AG (1108),
Arnoldiplatz 1,
50969 Köln*

VA 33-I 5079-DK-1108-2015/0001

HanseMercur Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der HanseMercur Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*Versicherungsunternehmen:
HanseMercur Allgemeine Versicherung AG (5501),
Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg*

VA 11-I 5079-IT-5501-2015/0001

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Die BaFin hat der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in sämtlichen EU-/EWR-Staaten von ihrem Hauptsitz und

von ihren Niederlassungen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Spanien aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),
HDI-Platz 1,
30659 Hannover*

VA 43-I 5079-AT-5096-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Amlin Europe N. V.

Die französische Niederlassung des niederländischen Versicherungsunternehmens Amlin Europe N. V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Amlin Europe N. V. (7646),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE

Französische Niederlassung:
Amlin Europe N. V. (7646),
25 Rue de Liège,
75008 Paris,
FRANKREICH

VA 37-I 5000-7646-2014/0001

NS Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen NS Insurance N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
Bisherige Anschrift:
NS Insurance N.V. (7522),
Postbus 19136, 3501 DC Utrecht,
NIEDERLANDE

Neue Anschrift:
NS Insurance N.V. (7522),
P.O. Box 2025,
3500 HA Utrecht,
NIEDERLANDE

VA 37-I 5000-7522-2015/0001

Zenith Public Limited Company

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Zenith Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:
Zenith Public Limited Company (9312),
846-848 Europort,
Gibraltar,
GIBRALTAR

VA 37-I 5000-9312-2014/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

AIG Europe Limited Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited hat Herrn Alexander Nagler zum neuen Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten Herrn George Williams erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
AIG Europe Limited,
58 Fenchurch Street,
London EC3M 4AB,
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Niederlassung:
AIG Europe Limited,
Direktion für Deutschland (5163),
Speicherstraße 55,
60327 Frankfurt

Bevollmächtigter:
Herr Alexander Nagler

VA 37-I 5004-5163-2015/0001

Axeria Prévoyance S.A. Niederlassung für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen Axeria Prévoyance S.A. hat Frau Catherine Pigeon zur neuen Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die der bisherigen Hauptbevollmächtigten Frau Rosalba Laurent erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Axeria Prévoyance S.A.,
90 Avenue Félix Faure,
69439 Lyon,
FRANKREICH*

Niederlassung:

*Axeria Prévoyance S.A.,
Niederlassung für Deutschland (5122),
Richard-Reitzner-Allee 1,
85540 Haar*

Bevollmächtigte:

Frau Catherine Pigeon

VA 37-I 5004-5122-2015/0001

BTA Insurance Company SE, Niederlassung Deutschland

Das lettische Versicherungsunternehmen BTA Insurance Company SE hat Frau Dita Daukste zu ihrer Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*BTA Insurance Company SE (7842),
63 Valdemara Street,
01142 Riga,
LETTLAND*

Niederlassung:

*BTA Insurance Company SE,
Niederlassung Deutschland (5145),
Robert-Bosch-Straße 6,
64807 Dieburg*

Bevollmächtigte:

Frau Dita Daukste

VA 37-I 5004-5145-2013/0002

Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited, Germany Branch

Das britische Versicherungsunternehmen Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited hat nach Mitteilung der Bank von England vom 13. August 2014 Herrn Dr. Hermann von Treskow zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Sompo Japan Nipponkoa Insurance
Company of Europe Limited (7182),
155 Bishopsgate,
EC3M 3AY London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung

*Sompo Japan Nipponkoa Insurance
Company of Europe Limited,
Germany Branch (5039),
Niederkasseler Lohweg 18,
40547 Düsseldorf*

Bevollmächtigter:

Herr Dr. Hermann von Treskow

VA 37-I 5004-5039-2014/0001

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE hat nach Mitteilung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vom 1. Oktober 2014 Herrn Kuno Linder zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Swiss Re International SE (7105),
2A, rue Albert Borschette,
1246 Luxembourg,
LUXEMBURG*

Niederlassung:

*Swiss Re International SE,
Niederlassung Deutschland (5138),
Arabellastraße 30,
81925 München*

Hauptbevollmächtigter:
Herr Kuno Linder

VA 37-I 5004-5138-2014/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Hoffmann´s Pensions- und Unterstützungskasse

Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. März 2015 den Vertrag vom 25. November 2014 genehmigt, durch den die Hoffmann´s Pensions- und Unterstützungskasse mit Sitz in Bad Salzuflen ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Kölner Pensionskasse VVaG mit Sitz in Köln übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 13. März 2015 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Hoffmann´s Pensions- und Unterstützungskasse
(2040), Hoffmannstraße 16,
32105 Bad Salzuflen

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Kölner Pensionskasse VVaG (2254),
Dürener Straße 341,
50935 Köln

VA 11-I 5000-2254-2013/0002

Homeowners Friendly Society Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Homeowners Friendly Society Limited mit Wirkung vom 1. April 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Family Assurance Friendly Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Homeowners Friendly Society Limited,
Hornbeam Park Avenue,
Harrogate,
HG2 8XE, North Yorkshire,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Family Assurance Friendly Society Limited (9375),
16-17 West Street, Brighton,
BN1 2RL, East Sussex,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2014/0003

Nordea Life Assurance Finland Ltd

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das finnische Versicherungsunternehmen Nordea Life Assurance Finland Ltd mit Wirkung vom 1. November 2014 einen Teilbestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das schwedische Versicherungsunternehmen Nordea Life Assurance Sweden AB (publ) übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Nordea Life Assurance Finland Ltd,
Aleksis Kiven katu 9, Helsinki,
FI-00020 Nordea,
FINNLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Nordea Life Assurance Sweden AB (publ),
G150, 105 71 Stockholm,
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-FI-2014/0001

Ausgliederung

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 26. Februar 2015 den Vertrag vom 11. Februar

2015 zur Ausgliederung durch Übertragung des Betriebsteils „Vertrieb Makler und Mehrfachagenten“ gegen Gewährung von Anteilen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, abgeschlossen zwischen der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Beratung und Vertrieb Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs Aktiengesellschaft
(5802), Thomas-Dehler-Straße 2,
81737 München*

*Übernehmendes Unternehmen:
ERGO Beratung und Vertrieb AG,
Victoriaplatz 2,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5000-5802-2014/0001

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 23. Februar 2015 den Vertrag vom 11. Februar 2015 zur Ausgliederung durch Übertragung des Betriebsteils „Vertrieb Makler und Mehrfachagenten“ gegen Gewährung von Anteilen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, abgeschlossen zwischen der DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Beratung und Vertrieb Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
DKV AG (4044),
Aachener Straße 300,
50933 Köln*

*Übernehmendes Unternehmen:
ERGO Beratung und Vertrieb AG,
Victoriaplatz 2,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5000-4044-2014/0001

ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 26. Februar 2015 den Vertrag vom 11. Februar 2015 zur Ausgliederung durch Übertragung des Betriebsteils „Vertrieb Makler und Mehrfachagenten“ gegen Gewährung von Anteilen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, abgeschlossen zwischen der ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Beratung und Vertrieb Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
ERGO Lebensversicherung AG (1184),
Überseering 45,
22297 Hamburg*

*Übernehmendes Unternehmen:
ERGO Beratung und Vertrieb AG,
Victoriaplatz 2,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5000-1184-2014/0001

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 26. Februar 2015 den Vertrag vom 11. Februar 2015 zur Ausgliederung durch Übertragung des Betriebsteils „Vertrieb Makler und Mehrfachagenten“ gegen Gewährung von Anteilen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, abgeschlossen zwischen der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Beratung und Vertrieb Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 2,
40477 Düsseldorf*

*Übernehmendes Unternehmen:
ERGO Beratung und Vertrieb AG,
Victoriaplatz 2,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5000-5472-2014/0001

Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 24. Februar 2015 den Vertrag vom 11. Februar 2015 zur Ausgliederung durch Übertragung des Betriebsteils „Vertrieb Makler und Mehrfachagenten“ gegen Gewährung von Anteilen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, abgeschlossen zwischen der Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Beratung und Vertrieb Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Victoria Lebensversicherung AG (1140),
Victoriaplatz 1,
40477 Düsseldorf

Übernehmendes Unternehmen:
ERGO Beratung und Vertrieb AG,
Victoriaplatz 2,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5000-1140-2014/0001

Namensänderung

Fondiarria-Sai s.p.a.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Fondiarria-Sai s.p.a. hat ihren Namen in UnipolSai Assicurazioni s.p.a. und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Bisherige Anschrift:
Fondiarria-Sai s.p.a. (7155),
Corso Galileo Galilei 12,
10126 Torino,
ITALIEN

Neuer Name/Neue Anschrift:
UnipolSai Assicurazioni s.p.a. (7155),
Via Stalingrado,
45 Bologna,
ITALIEN

VA 37-I 5000-7155-2015/0001

INEOS Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete INEOS Insurance Limited hat ihren Namen in INEOS IIL Limited geändert.

Bisheriger Name:
INEOS Insurance Limited (9088),
4th Floor, 25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name:
INEOS IIL Limited (9088),
4th Floor, 25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

VA 37-I 5000-9088-2014/0001

Liberty Mutual Insurance Europe Limited Zweigniederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Liberty Mutual Insurance Europe Limited hat den Namen ihrer Niederlassung geändert:

Bisheriger Name:
Liberty Mutual Insurance Europe Limited
Zweigniederlassung für Deutschland (5028),
Im Mediapark 8,
50670 Köln

Neuer Name:
Liberty Mutual Insurance Europe Limited
Direktion für Deutschland (5028),
Im Mediapark 8,
50670 Köln

VA 37-I 5000-5028-2015/0002

Vereniging Oranje, Onderlinge Verzekering van Schepen U.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Vereniging Oranje, Onderlinge Verzekering van Schepen U.A. hat ihren Namen in E.O.C. Onderlinge Schepenverzekering U.A. und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name und bisherige Anschrift:
 Vereniging Oranje, Onderlinge Verzekering van
 Schepen U.A. (7371),
 Postbus 340,
 9700 AH Groningen,
 NIEDERLANDE

Neuer Name und neue Anschrift:
 E.O.C. Onderlinge Schepenverzekering U.A. (7371),
 P.O. Box 333,
 7940 AH Meppel,
 NIEDERLANDE

VA 37-I 5000-7371-2014/0001

Adressänderung

Axeria Assistance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Axeria Assistance Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
 Axeria Assistance Limited (9305),
 108 Triq It-Tiben, SWQ 3032 Swieqi,
 MALTA

Neue Anschrift:
 Axeria Assistance Limited (9305),
 Level 2, Progetta House,
 Tower Road, BKR 4012 Birkirkara,
 MALTA

VA 37-I 5000-9305-2015/0001

First Title Insurance plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete First Title Insurance plc hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
 First Title Insurance plc (7592),
 Elmfield Road/Title House 33-39,
 BR1 1LT Bromley, Kent,
 GROSSBRITANNIEN

Neue Anschrift:
 First Title Insurance plc (7592),
 ECA Court,
 24-26 South Park,
 TN13 1DU Sevenoaks, Kent,
 GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7592-2015/0001

International Diving Assurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete International Diving Assurance Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
 International Diving Assurance Limited (9079),
 2231, Portomaso, St. Julians,
 MALTA

Neue Anschrift:
 International Diving Assurance Limited (9079),
 25, Villa Eden, Princess Elizabeth Street,
 Tá Xbiex XBX 1103,
 MALTA

VA 37-I 5000-9079-2015/0001

Nissan International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nissan International Insurance Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
 Nissan International Insurance Limited (9177),
 The Quay, Portomaso,
 2, Portomaso Marina,
 STJ 4011 Julians,
 MALTA

Neue Anschrift:
 Nissan International Insurance Limited (9177),
 Aragon House Business Centre,
 Dragonara Road,
 STJ 3140 St Julians,
 MALTA

VA 37-I 5000-9177-2015/0001

RCI Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete RCI Insurance Limited hat zum 1. Januar 2015 ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
RCI Insurance Limited (9158),
Winemakers Wharf,
Marsa,
MALTA

Neue Anschrift:
RCI Insurance Limited (5158),
Gravel Row,
Reggi Miller Street,
GZR 1544 Gzira,
MALTA

VA 37-I 5000-9158-2015/0001

Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland, hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Swiss Re Europe S.A.,
Niederlassung Deutschland (6802),
Dieselstraße 11,
85774 Unterföhring

Neue Anschrift:
Swiss Re Europe S.A.,
Niederlassung Deutschland (6802),
Arabellastraße 30,
81925 Unterföhring

VA 46-I 5000-6802-2015/0001

Swiss Re International SE Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Swiss Re International SE hat zum 7. März 2015 die Anschrift ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisherige Anschrift:
Swiss Re International SE
Niederlassung Deutschland (5138),
Dieselstraße 11,
85774 Unterföhring

Neue Anschrift:
Swiss Re International SE
Niederlassung Deutschland (5138),
Arabellastraße 30,
81925 München

VA 37-I 5000-5138-2015/0002

Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited (7169),
c/o Capita London Market,
Great Western Road,
GL1 3EA Gloucester,
GROSSBRITANNIEN

Neue Anschrift:
Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited (7169),
c/o Bond & SI,
33 St Mary Axe,
EC3A 8AG London,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7169-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes

European Warranty Partners SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. Februar 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der European Warranty Partners SE mit

Verfügung vom 22. Dezember 2009 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zum Ablauf des 1. Juli 2013 erloschen ist:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7,
30159 Hannover

VA 31-I 5000-5148-2014/0003

OVAG – Ostdeutsche Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. Februar 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der OVAG – Ostdeutsche Versicherung AG erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 2 Krankenversicherung
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
OVAG - Ostdeutsche Versicherung AG (5787),
Am Karlsbad 4 - 5,
10785 Berlin

VA 32-I 5000-5787-2015/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

European Warranty Partners SE

Die European Warranty Partners SE hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7,
30159 Hannover

VA 31-I 5079 AT-5148-2015/0001

Widerruf der Erlaubnis

BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 12. Februar 2015 gemäß § 87 VAG die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb der BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft widerrufen.

Versicherungsunternehmen:
BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft,
Tino-Schwierzina-Str. 32,
13089 Berlin

VA 37-I 5012-5083-2013/0002

Erlöschen der Erlaubnis

Kölnische Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. März 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der Kölnische Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb erloschen ist.

Versicherungsunternehmen:
Kölnische Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft
(5396),
Wilhelmstraße 25,
35392 Gießen

VA 33-I 5000-5396-2014/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Schadeverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen AXA Schadeverzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Bisherige Anschrift:

*AXA Schadeverzekeringen N.V. (7189),
Postbus 997,
2501 CZ's-Gravenhage,
NIEDERLANDE*

Neue Anschrift:

*AXA Schadeverzekeringen N.V. (7189),
c/o Reaal Schadeverzekeringen N.V.,
Boerhaavelaan 3,
2713 HA Zoetermeer,
NIEDERLANDE*

VA 37-I 5000-7189-2014/0001

EFM onderlinge schepenverzekering U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen EFM onderlinge schepenverzekering U.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Bisherige Anschrift:

*EFM onderlinge schepenverzekering U.A. (9227),
Postbus 333,
7940 AH Meppel,
NIEDERLANDE*

Neue Anschrift:

*EFM onderlinge schepenverzekering U.A. (9227),
c/o E.O.C. Onderlinge Schepenverzekering U.A.,
Postbus 333,
7940 AH Meppel,
NIEDERLANDE*

VA 37-I 5000-9227-2015/0001

Euler Hermes Credit France

Das französische Versicherungsunternehmen Euler Hermes Credit France hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Euler Hermes Credit France (7026),
1, place des Saisons,
92048 Paris La Defense Cedex,
FRANKREICH*

VA 37-I 5000-7026-2014/0001

Gard Marine & Energy Försäkring AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Gard Marine & Energy Försäkring AB hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Gard Marine & Energy Försäkring AB (9229),
Västra Hamngatan 5,
41117 Gothenburg,
SCHWEDEN*

VA 37-I 5000-9229-2015/0001

Milano Assicurazioni s.p.a.

Das italienische Versicherungsunternehmen Milano Assicurazioni s.p.a. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Milano Assicurazioni s.p.a. (7181),
Via Senigallia 18/2,
20161 Milano,
ITALIEN*

VA 37-I 5000-7181-2015/0001

PEL Altraplan (Gibraltar) PCC Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen PEL Altraplan (Gibraltar) PCC Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
PEL Altraplan (Gibraltar) PCC Limited (9183),
Suite 913,
Europort,
GIBRALTAR*

VA 23-I 5000-GI-9183-2013/0001

UNIPOL ASSICURAZIONI S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen UNIPOL ASSICURAZIONI S.p.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
UNIPOL ASSICURAZIONI S.p.A. (7442),
Via Stalingrado 45,
40128 Bologna,
ITALIEN*

VA 37-I 5000-7442-2015/0001

TVM Particulier N.V. (vormals: TVM Zorg en Inkomen N.V.)

Das niederländische Versicherungsunternehmen TVM Particulier N.V. (vormals: TVM Zorg en Inkomen N.V.) hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt:

*Versicherungsunternehmen:
TVM Particulier N.V. (9280),
vormals: TVM Zorg en Inkomen N.V.,
Van Limburg Stirumstraat 250,
Hoogeveen,
NIEDERLANDE*

VA 37-I 5000-9280-2015/0002

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: iStockphoto.com/surakka; Seite 2: frank-beer.com; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 14: iStockphoto.com/OJO_Images und Eschweiler/BaFin; Seite 16: frank-beer.com; Seite 17: frank-beer.com; Seite 19: Ute Grabowsky/photothek.net; Seite 21: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 24: iStockphoto.com/surakka; Seite 28: BIS; Seite 29: Eschweiler/BaFin; Seite 32: iStockphoto.com/Barcin; Seite 35: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.